

S A M M L U N G

der

**Gesetze,
Verordnungen, Anweisungen und
Anordnungen**

der

Militärregierung - Deutschland

(Englisher und deutscher Text)

Authorized for Publishing by Military Government

Druck von Albert Höntges Söhne, Krefeld, Petersstraße 63

Zu beziehen durch:

Verlag Albert Höntges Krefeld, Petersstraße 63 und durch den Buchhandel

COLLECTION

of

**Proclamations, Laws, Ordinances,
Notices, and other regulations**

of the

Military Government-Germany

(English and German Text)

Authorized for Publishing by Military Government

Printed by Albert Hoentges Söhne, Krefeld, Petersstraße 63

To procure by the publisher Albert Hoentges Krefeld, Petersstraße 63,
and bookselling-trade

Inhaltsverzeichnis

PROKLAMATION NR. 1	- Einsetzung der Militärregierung
VERORDNUNG NR. 1	- Verbrechen und andere strafbare Handlungen
VERORDNUNG NR. 2	- Gerichte der Militärregierung
VERORDNUNG NR. 3	- Amtssprache
GESETZ NR. 1	- Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze
GESETZ NR. 2	- Deutsche Gerichte
GESETZ NR. 3	- Begriffsbestimmung des Ausdrucks „United Nations“ (Vereinigte Nationen)
GESETZ NR. 4	- Amtsblatt der Militärregierung
GESETZ NR. 5	- Auflösung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei <NSDAP>
GESETZ NR. 6	- Ermächtigung durch Amtshandlung der Militärregierung Formvorschriften des deutschen Rechts nicht einzuhalten
GESETZ NR. 51	- Währung
GESETZ NR. 52	- Sperre und Kontrolle von Vermögen
GESETZ NR. 53	- Devisenbewirtschaftung
GESETZ NR. 76	- Post, Fernsprech-, Telegraf- und Rundfunkwesen
GESETZ NR. 77	- Aufhebung bestimmter Arbeitsorganisationen und Arbeitsämter
GESETZ NR. 161	- Grenzkontrolle
GENEHMIGUNGEN 1-5	- Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen)
VORSCHRIFT NR. 1	- <Zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung - Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen>
ANWEISUNG NR. 1	- An deutsche Beamten betr. Öffentliche Einnahmen und Ausgaben
ANWEISUNG NR. 1	- An finanzielle Unternehmungen
ANWEISUNG NR. 2	- An finanzielle Unternehmungen
ANWEISUNG NR. 3	- An finanzielle Unternehmen und Regierungsfinanzbehörden
ANORDNUNG NR. 1	- Grenzkontrolle

Table of Contents

PROCLAMATION NO. 1	- Establishment of Military Government
ORDINANCE NO. 1	- Crimes and Offenses
ORDINANCE NO. 2	- Military Government Courts
ORDINANCE NO. 3	- Official Language
LAW NO. 1	- Abrogation of Nazi Law
LAW NO. 2	- German Courts
LAW NO. 3	- Definition of United Nations
LAW NO. 4	- Military Government Gazette
LAW NO. 5	- Dissolution of Nazi Party
LAW NO. 6	- Dispensation by Act of Military Government with Necessity of Compliance with German Law
LAW NO. 51	- Currency
LAW NO. 52	- Blocking and Control of Property
LAW NO. 53	- Foreign Exchange Control
LAW NO. 76	- Posts, Telephones, Telegraphs and Radio
LAW NO. 77	- Suspension of Certain Organizations and Offices Concerned with Labor
LAW NO. 161	- Frontier Control
LICENCES 1-5	- Issued Pursuant to Military Government No. 52 (Blocking and Control of Property)
ORDER NO. 1	- <Pursuant to Military Government Law No. 52/ Blocking and Control of Property>
INSTRUCTIONS NO. 1	- To German Officials on Revenues and Expenditures
INSTRUCTIONS NO. 1	- To Financial Institutions
INSTRUCTIONS NO. 2	- To Financial Institutions
INSTRUCTIONS NO. 3	- To Financial Institutions and Government Financial Agencies
REGULATION NO. 1	- Frontier Control

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Proklamation Nr. 1

AN DAS DEUTSCHE VOLK !

Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte, gebe hiermit Folgendes bekannt:

I.

Die Alliierten Streitkräfte, die unter meinem Oberbefehl stehen/ haben jetzt deutschen Boden betreten. Wir kommen als ein siegreiches Heer/ jedoch nicht als Unterdrücker. In dem deutschen Gebiet, das von Streitkräften unter — einem Oberbefehl besetzt ist, werden wir den Nationalsozialismus und den deutschen Militarismus vernichten, die Herrschaft der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beseitigen, die NSDAP auflösen sowie die grausamen, harten und ungerechten Rechtsätze und Einrichtungen, die von der NSDAP geschaffen worden sind, aufheben. Den deutschen Militarismus, der so oft den Frieden der Welt gestört hat, werden wir endgültig beseitigen. Führer der Wehrmacht und der NSDAP, Mitglieder der Geheimen Staats-Polizei und andere Personen/ die verdächtigt sind, Verbrechen und Grausamkeiten begangen zu haben, werden gerichtlich angeklagt und, falls für schuldig befunden, ihrer gerechten Bestrafung zugeführt.

II.

Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in dem besetzten Gebiet ist in meiner Person als Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte und als Militär-Gouverneur vereinigt. Die Militärregierung ist eingesetzt/ um diese Gewalten unter meinem Befehl auszuüben. Alle Personen in dem besetzten Gebiet haben unverzüglich und widerspruchslos alle Befehle und Veröffentlichungen der Militärregierung zu befolgen. Gerichte der Militärregierung werden eingesetzt, um Rechtsbrecher zu verurteilen. Widerstand gegen die Alliierten Streitkräfte wird unnachsichtlich gebrochen. Andere schwere strafbare Handlungen werden schärfstens geahndet.

III.

Alle deutschen Gerichte, Unterrichts- und Erziehungsanstalten innerhalb des besetzten Gebietes werden bis auf Weiteres geschlossen. Dem Volksgerichtshof, den Sondergerichten/ den SS Polizei-Gerichten und anderen außerordentlichen Gerichten wird überall im besetzten Gebiet die Gerichtsbarkeit entzogen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte und die Wiedereröffnung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten wird genehmigt/ sobald die Zustände es zulassen.

IV.

Alle Beamte sind verpflichtet, bis auf weiteres auf ihrem Posten zu verbleiben und alle Befehle und Anordnungen der Militärregierung oder der Alli-

Der Tag der Verkündung aller Gesetze und Verfügungen der Militärregierung; die in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Militärregierung enthalten sind, ist der 18. September 1944, an welchem Tage die Besetzung begann.

ierten Behörden, die an die Deutsche Regierung oder an das Deutsche Volk gerichtet sind zu befolgen und auszuführen. Dies gilt auch für die Beamten Arbeiter und Angestellten sämtlicher öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Betriebe, sowie für sonstige Personen, die notwendige Tätigkeiten verrichten.

DWIGHT D. EISENHOWER

General

Oberster Befehlshaber

Alliierte Streitkräfte

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Verordnung Nr. 1

Verbrechen und andere strafbare Handlungen

Um die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte zu gewährleisten und die öffentliche Ordnung im besetzten Gebiet wiederherzustellen, wird folgendes verordnet:

Artikel I — Verbrechen auf welche die Todesstrafe steht

Die folgenden strafbaren Handlungen werden mit dem Tode oder einer anderen Strafe, nach Ermessen eines Gerichts der Militärregierung bestraft:

1. Spionage;
2. Verbindung mit den feindlichen Streitkräften oder mit irgend einer Person im feindlichen Gebiet, das von den Alliierten Streitkräften nicht besetzt ist, es sei denn, dass die Verbindung auf behördlich genehmigtem Wege erfolgt;
3. Übermittlung von Nachrichten, welche die Sicherheit oder das Eigentum der Alliierten Streitkräfte gefährdet; oder die Unterlassung der Anzeige solcher Nachrichten, falls deren Besitz nicht erlaubt ist; und unerlaubte Mitteilungen in Geheimschrift oder Chiffre;
4. Bewaffneter Angriff auf oder bewaffneter Widerstand gegen die Alliierten Streitkräfte;
5. Handlungen und Unterlassungen in Widerspruch au oder in Verstoß gegen die Bedingungen, welche die Alliierten Deutschland anlässlich seiner Niederlage oder Übergabe auferlegt haben/ oder gegen irgendwelche Vorschriften in Ergänzung dieser Bedingungen;
6. Handlungen oder Betragen zur Unterstützung oder Hilfeleistung für irgendeine Nation, die sich mit einer der Vereinigten Nationen im Kriegszustande befindet, oder Zugunsten der NSDAP oder einer sonstigen von den Alliierten Streitkräften aufgelösten oder verbotenen Organisation. Dies gilt auch für die Veröffentlichung und Verbreitung von Schrift- oder Drucksachen zugunsten der Vorgenannten, für den Besitz solchen Materials Zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung sowie für herausfordernde zur Schaustellung von Fahnen, Uniformen oder Abzeichen derartiger Organisationen;
7. Tötung eines Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder Angriff auf einen solchen;
8. Fälschliches Sich Ausgeben als Angehöriger der Alliierten Streitkräfte oder unbefugtes Tragen von Uniformen der Alliierten Streitkräfte;
9. Ungesetzlicher Besitz von oder Verfügungsmacht über Feuerwaffen, Munition, Sprengstoff oder sonstiges Kriegsmaterial, oder Sendergeräte irgendwelcher Art, welche zur Nachrichtenübermittlung geeignet sind;
10. Ungesetzlicher Gebrauch von Feuer- oder anderen gefährlichen Waffen, Munition, Sprengstoff oder ähnlichem Kriegsmaterial;
11. Vorschubleistung zum Entkommen irgend einer von den Alliierten Behörden verhafteten Person oder Beistandleistung oder Verbergung solcher Personen nach ihrem Entkommen;
12. Beihilfe für irgend einen Angehörigen der Deutschen oder der mit Deutschland verbündeten Streitkräfte zwecks Vermeidung seiner Gefangennahme;
13. Störung des Beförderungs- oder Nachrichtenwesens oder des Betriebes öffentlicher Werke oder gemeinnütziger Einrichtungen;

14. Sabotage irgendwelchen Kriegsmaterials der Alliierten Streitkräfte oder irgendwelcher Anlagen oder Eigentums, welche für die militärischen Operationen oder für die Militärregierung notwendig oder nützlich sind;
15. Vorsätzliche Zerstörung, Entfernung, störende Einwirkung auf oder Verheimlichung von Akten oder Archiven irgendwelcher Art, gleichgültig ob öffentlicher oder privater Natur;
16. Plündern, Brandschatzung oder Beute machen, Beraubung oder Schändung von Toten oder Verwundeten;
17. Vorsätzliche störende Einwirkung auf oder absichtliche Irreführung irgend! eines Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder einer anderen in deren Auftrage handelnden Person, soweit dies deren dienstliche Tätigkeit betrifft;
18. Aufhetzung zu oder Teilnahme an Aufruhr oder öffentlichen Unruhen;
19. Diebstahl oder schwindelhafter Erwerb von Eigentum der Alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben;
20. Jeder andere Verstoss gegen das Kriegsrecht oder jegliche Hilfeleistung für den Feind oder Gefährdung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte.

Artikel II — Sonstige strafbare Handlungen

Die folgenden strafbaren Handlungen werden nach Ermessen eines Gerichtes der Militärregierung mit irgend einer Strafe, jedoch nicht der Todesstrafe, geahndet:

21. Verstoss gegen eine Proklamation, Gesetz, Verordnung, Bekanntmachung oder Befehl der Militärregierung oder irgend einem Repräsentanten der Alliierten Streitkräfte, in denen keine Strafdrohung ausdrücklich enthalten ist, oder einer deutschen Behörde, falls die letztere in Ausführung solcher Vorschriften handelt;
22. Unerlaubter Aufenthalt im *freien* während der Ausgangsbeschränkung. Falls nichts anderes öffentlich bekannt gegeben ist, dauert die Ausgangsbeschränkung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;
23. Verlassen des Küstengebietes in irgend einem Fahrzeuge oder sonstwie, es sei denn mit Genehmigung der Militärregierung;
24. In Bewegungsetzen eines Schiffes, Wasserfahrzeuges oder Flugzeuges, es sei denn mit Genehmigung der Militärregierung;
25. Unbefugt nicht im Besitz einer gültigen Ausweiskarte zu sein;
26. Herstellung, Erteilung oder wissentlicher Besitz eines falschen Erlaubnisscheines, Personalausweises oder irgend eines anderen Schriftstückes von offizieller Bedeutung für die Alliierten Streitkräfte; Überlieferung der vorgenannten, gleichgültig ob echt oder falsch, an eine unbefugte Person oder zu einem unbefugten Zwecke;
27. Fälschung oder Verfälschung Alliierten Militärmarknoten oder anderen Papiergeldes, Metallgeldes oder Marken; deren Besitz oder Inumlaufsetzung, falls Grund zur Annahme besteht, dass dieselben falsch oder verfälscht sind, oder der Besitz oder Verfügungsmacht über irgendwelche Gegenstände, die für solche Zwecke geeignet sind;
28. Einladen oder Führen eines Angehörigen der Alliierten Streitkräfte in eine Örtlichkeit, die „Off Limits“ oder „Out Bounds“ bezeichnet ist, oder Vernehmung mit Waren oder Dienstleistungen für diese Angehörigen in der vorgenannten Örtlichkeit;
29. Bestechung oder Einschüchterung eines Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder einer in deren Auftrag handelnden Person, Empfang von oder Angebot

eine Bestechung anzunehmen, und zwar als Entgelt für die Unterlassung einer Dienstpflicht gegenüber den Alliierten Streitkräften;

30. Behinderung oder Widerstand gegen ein verkündetes Programm oder Befehle der Militärregierung betreffend Alliierte Kriegsgefangene oder Staatsangehörige der Vereinigten Nationen in Deutschland, oder Angriff, Beraubung oder ungerechtfertigte Einsperrung der vorgenannten oder sonstige Beeinträchtigung der Rechte dieser Kriegsgefangenen oder Staatsangehörigen;
31. Unbefugter Besitz von, Verfügungsgewalt oder Verfügung über Eigentum der Alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben;
32. Zerstörung, Verheimlichung, unbefugter Besitz von, oder Verfügung über, oder sonstige störende Einwirkung auf ein Schiff, Einrichtung, Betriebsanlage, Ausrüstung oder sonstige Wirtschaftswerte, darauf bezügliche Pläne oder Akten, die für die Militärregierung erforderlich sind;
33. Wissentliche falsche Angaben, mündlich oder schriftlich, gegenüber einem Angehörigen der Alliierten Streitkräfte oder einer in deren Auftrage handelnden Person, und zwar in Angelegenheiten von offizieller Bedeutung, oder sonstiger Betrug oder Verweigerung, von der Militärregierung verlangte Auskunft zu geben;
34. Fälschliche Anmassung einer von den Alliierten Streitkräften erteilten Amtsgewalt; unbefugter Besitz von oder Verfügungsmacht über irgend ein Stück, einer Alliierten Uniform, einerlei ob echt oder falsch;
35. Verunstaltung oder unbefugte Entfremdung geschriebener oder gedruckter Ankündigungen, die im Auftrage der Militärregierung angeschlagen wurden;
36. Vorsätzliche Zerstörung, Änderung oder Verheimlichung irgend eines Kunstwerkes, Monuments oder anderen Kulturgutes, die von einer anderen Person geschaffen wurden;
37. Förderung, Beistand oder Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, es sei denn dass die Versammlung zu religiösen Zwecken oder in Ausübung von den Alliierten Streitkräften genehmigter Tätigkeiten gehalten wird;
38. Widerstand gegen Verhaftung durch eine im Auftrage der Alliierten Streitkräfte handelnden Person, oder Entweichen aus der von diesen verhängten Haft;
39. Beihilfe zugunsten einer Person oder Unterlassung der Anzeige betreffend eine Person, von der es bekannt ist, dass sie von den Alliierten Streitkräften gesucht wird;
40. Verbreitung eines Gerüchtes in der Absicht, Unruhe oder Aufregung in der Bevölkerung hervorzurufen oder die Moral der Alliierten Streitkräfte zu zersetzen;
41. Feindliches oder achtungswidriges Betragen gegenüber den Alliierten Streitkräften oder irgend einer der Vereinigten Nationen;
42. Einleitung oder Durchführung einer Strafverfolgung, von Disziplinar massnahmen oder sonstigen Straf massnahmen oder Verfolgungen, einschliesslich Boykott, gegen irgendeine Person wegen ihres Zusammenarbeitens mit den Alliierten Streitkräften oder mit der Militärregierung;
43. Verhalten, das gegen die öffentliche Ordnung oder die Interessen der Alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben verstösst.

Artikel III - Versuche und Verabredungen

Wie der Täter wird bestraft, wer eine strafbare Handlung zu begehen versucht/ oder sich zu einer solchen mit einem anderen verabredet oder sich mit ihrer 'Begehung einverstanden erklärt/ oder wer den Täter mit Rat oder Tat unterstützt, oder die Begehung einer strafbaren Handlung herbeiführt, oder wer eine zu seiner Kenntnis gelangte vermutlich strafbare Handlung anzuzeigen unterlässt, oder dem vermutlichen Täter hilft der Verhaftung zu entgehen.

Artikel IV - Gesamtgeldstrafen

Der Bürgermeister oder ein anderer Hauptvertreter einer Gemeinde kann als Vertreter der Einwohner der Gemeinde wegen jeder strafbaren Handlung angeklagt und verurteilt werden, für welche die Einwohner oder eine erhebliche Zahl derselben vermutlich kollektiv verantwortlich sind. Die Gemeinde kann mit einer Gesamtgeldstrafe belegt werden, falls die genannten Personen in ihrer Vertretereigenschaft verurteilt worden sind und Gesamtverantwortlichkeit festgestellt worden ist.

Artikel V - Verantwortlichkeit für Gesellschafts-Handlungen

Vorstandsmitglieder, Vertreter oder Angestellte einer rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Gesellschaft, Vereinigung oder Vereins, sowie die Teilhaber oder Angestellten einer Handels- oder Kommanditgesellschaft, welche in dieser Eigenschaft entweder allein oder zusammen mit anderen eine Handlung oder Unterlassung verursachen, leiten, anregen oder dafür stimmen, sind, falls für eine derartige Handlung oder Unterlassung die Gesellschaft, Vereinigung, Verein, die Handels- oder Kommanditgesellschaft militärgerichtlich verfolgbar sind, ebenso verantwortlich als wenn die Handlung oder Unterlassung von ihnen selbst persönlich begangen worden wäre.

Artikel VI - Strafausschließungsgründe

1. Handlungen rechtmässiger Kriegsführung seitens Personen, die als Kriegsführende gelten, sind nicht strafbar.
2. Die Strafbarkeit wird weder dadurch ausgeschlossen/ dass die strafbare Handlung auf Befehl eines zivilen oder militärischen Vorgesetzten oder einer Person begangen wurde/ die behauptet als Vertreter oder Mitglied der NSDAP zu handeln/ noch dadurch dass sie unter Zwang verübt wurde.

Artikel VII - Begriffsbestimmungen

1. Der Ausdruck „Alliierte Streitkräfte“, wie er in dieser Verordnung gebraucht ist, bedeutet Personen, die dem Recht der Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder der Gerichtsbarkeit der britischen Marinegerichte unterstehen und die unter dem Kommando des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte oder eines anderen Befehlshabers von Streitkräften der Vereinigten Nationen stehen, sowie jede militärische Abteilung oder Zivilbehörde, die ganz oder teilweise aus solchen Personen zusammengesetzt ist. Dieselbe Begriffsbestimmung gilt auch für Proklamationen, Verordnungen, Bekanntmachungen oder Verfügungen der Militärregierung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Der Ausdruck „feindliche Streitkräfte“ bedeutet alle Personen, die den Alliierten Streitkräften bewaffneten Widerstand leisten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Kriegsführende gelten oder nicht.

Artikel VIII - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung – Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Verordnung Nr. 2

Gerichte der Militärregierung

Militärgerichte werden errichtet um Verstösse gegen die Interessen der Alliierten Streitkräfte gerichtlich zu verfolgen. Zu diesem Zweck wird folgendes verordnet:

Artikel I - Arten der Militärgerichte

Gerichte der Militärregierung im besetzten Gebiete sind:

Obere Militärgerichte
Mittlere Militärgerichte
Einfache Militärgerichte

Artikel II - Inständigkeit

1. Die Gerichte der Militärregierung sind zuständig für die gerichtliche Aburteilung aller Personen/ die sich im besetzten Gebiete befinden. Ausgenommen von der Gerichtsbarkeit sind jedoch Personen — nicht Zivilpersonen — die dem Kriegsrechte der Heeres-, See- oder Luftstreitkräfte unterliegen und unter dem Befehle des Oberstkommandierenden der Alliierten Streitkräfte stehen oder jedes anderen Befehlshabers von Streitkräften der Vereinigten Nationen.
2. Die Gerichte der Militärregierung sind sachlich zuständig für alle Verstösse:
 - a. gegen das Kriegsrecht und die Kriegsbräuche;
 - b. gegen Proklamationen, Rechtssätze, Verordnungen, Bekanntmachungen oder Verfügungen, die von der Militärregierung oder den Alliierten Streitkräften oder in deren Auftrage erlassen wurden;
 - c. gegen Rechtssätze, die in dem besetzten Gebiete oder *einem Teile* desselben in Kraft sind.

Artikel III - Strafbefugnis der Gerichte der Militärregierung

- a. Ein Oberes Militärgericht kann jede gesetzliche Strafe einschliesslich der Todesstrafe verhängen.
- b. Ein Mittleres Militärgericht kann jede gesetzliche Strafe mit Ausnahme der Todesstrafe, einer Freiheitsstrafe über 10 Jahre oder Geldstrafe von mehr als £ 2.500 — \$ 10.000 verhängen.
- c. Ein einfaches Militärgericht kann jede gesetzliche Strafe mit Ausnahme der Todesstrafe, einer Freiheitsstrafe über ein Jahr oder einer Geldstrafe von mehr als £ 250 — \$ 1.000 verhängen.
- d. Innerhalb der den einzelnen Gerichten gesetzten Höchstgrenzen kann neben einer Freiheitsstrafe auch auf eine Geldstrafe erkannt werden. An Stelle einer Geldstrafe kann im Falle deren Uneinbringlichkeit auch auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden.

- e. Zusätzlich oder an Stelle einer Geld-, Freiheits- oder Todesstrafe (sofern das Gericht für die Verhängung zuständig ist) können die Gerichte der Militärregierung Anordnungen erlassen betreffend die Person des Angeklagten, sein Eigentum Räumlichkeiten und Geschäftstätigkeit, die bei dem Verstosse benutzt wurden. Diese Anordnungen haben zweckdienlich zu sein und den Verfahrensbestimmungen der Gerichte der Militärregierung zu entsprechen. Die Gerichte der Militärregierung sind berechtigt Geld oder andere Gegenstände in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, vorläufige Freilassung gegen Sicherheitsleistungen anzuordnen, die Sicherheitsleistung für verfallen zu erklären, Verhaftung anzuordnen, persönliches Erscheinen der Zeugen zu erzwingen und diese falls notwendig zu verhaften, Eide abzunehmen, Ungebühr vor Gericht zu bestrafen und alle anderen Befugnisse auszuüben die der ordnungsmässigen Rechtssprechung dienen.
- f. Im Falle eines Verstosses gegen die Gesetze des besetzten Gebietes kann auf eine höhere Strafe erkannt werden als in diesen Gesetzen vorgesehen ist.

Artikel IV — Zusammensetzung der Gerichte

- 4. Die Mitglieder der Gerichte der Militärregierung sollen Offiziere der Alliierten Streitkräfte sein.
- 5. Obere Militärgerichte sollen mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Mittlere und einfache Militärgerichte sollen ein oder mehrere Mitglieder haben.
- 6. Beiräte für ein Gericht können entweder durch das betreffende Gericht oder durch die Behörde ernannt werden, die befugt ist solche Gerichte zu bestellen. Sie haben das Gericht zu beraten und zu unterstützen, soweit sie von dem Gericht darum ersucht werden; sie haben jedoch kein Abstimmungsrecht.
- 7. Beamte, Dolmetscher und andere Personen, die bei der Verhandlung benötigt werden, können von Gericht bestellt werden.

Artikel V - Rechte des Angeklagten

- 8. Jedermann, der sich vor irgend einem Gericht der Militärregierung zu verantworten hat, ist berechtigt:
 - a. eine Abschrift der gegen ihn erhobenen Anklage vor der Verhandlung zugestellt zu erhalten;
 - b. bei der Verhandlung anwesend zu sein, daselbst auszusagen und an die Zeugen Fragen zu stellen. Das Gericht kann in Abwesenheit des Angeklagten verhandeln, falls der Angeklagte darum förmlich ersucht hat und sein Ersuchen bewilligt wurde oder falls vermutet wird, dass der Angeklagte sich seiner Bestrafung durch Flucht zu entziehen versucht;
 - c. sich mit einem Rechtsanwalte vor der Verhandlung zu beraten, sich selbst zu verteidigen oder sich bei der Verhandlung durch einen von ihm gewählten Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Jedoch kann das Gericht jedermann das Vertreten von Personen vor Gericht untersagen;

- d. in Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann, durch einen alliierten Offizier als Offizial-Verteidiger vertreten zu werden, falls er keinen anderen Verteidiger hat;
- e. zur Verhandlung Zeugen zwecks seiner Verteidigung mitzubringen oder deren Namen dem Gericht bekanntzugeben, falls er sie gerichtlich vorladen lassen will, falls dies unter den gegebenen Umständen tunlich ist;
- f. das Gericht um Vertagung zu ersuchen, falls dies zur Vorbereitung seiner Verteidigung notwendig ist;
- g. Eine Übersetzung der Verhandlung zu erhalten, falls er sonst nicht versteht was in der Verhandlung gesagt wird;
- h. im Falle der Verurteilung innerhalb der von den Verfahrensvorschriften der Gerichte der Militärregierung festgesetzten Frist ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss eine Begründung erhalten, weshalb das Urteil aufgehoben oder abgeändert werden soll.

Artikel VI - Ueberprüfung

9. Jede Strafsache, deren Ueberprüfung beantragt worden ist, und alle anderen in den Verfahrensvorschriften der Gerichte der Militärregierung bezeichneten Rechtssachen sollen überprüft werden. Die Überprüfung wird von Offizieren vorgenommen, die hierfür durch oder im Auftrage der Militärregierung bestimmt worden sind.

10. Die überprüfende Behörde hat die Befugnis jeden Schuldspruch aufzuheben, ein Urteil für bedingt zu erklären, die Bestrafung herabzusetzen, umzuwandeln, abzuändern, eine neue Verhandlung anzuordnen und alle anderen zweckdienlichen Anordnungen zu treffen. Ein freisprechendes Urteil kann nicht aufgehoben werden. Die überprüfende Behörde kann die Strafe erhöhen, falls ein unbegründetes Gesuch um Ueberprüfung leichtfertigerweise eingereicht wurde. In allen anderen Fällen soll die Strafe nicht erhöht werden.

Artikel VII - Bestätigung der Todesurteile

11. Kein Todesurteil darf vollstreckt werden, bevor es durch den Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte oder das jeweilige Oberhaupt der Militärregierung oder einen von ihnen bestimmten Offizier schriftlich bestätigt worden ist. Die bestätigende Behörde hat für derartige Urteile alle Befugnisse, die sonst der überprüfenden Behörde zustehen.

Artikel VIII — Verfahrensbestimmungen

12. Bestimmungen der Gerichte der Militärregierung, welche das Verfahren in Ausübung ihrer Befugnisse regeln, können im Rahmen dieser Verordnung von dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte oder dem jeweiligen Oberhaupte der Militärregierung oder in deren Auftrage erlassen, abgeändert oder ersetzt werden.

Artikel IX — Zeitpunkt des Inkrafttretens

13. Diese Verordnung tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Verordnung Nr. 3

Amtssprache

1. Amtssprache in allen Angelegenheiten die die Militärregierung betreffen, innerhalb des vorerwähnten Kontrollgebiets ist die englische Sprache.
2. Alle offiziellen Bekanntmachungen und alle Schriftstücke, die durch den Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte oder in dessen Auftrage erlassen und herausgegeben werden, werden in englischer Sprache abgefaßt. Falls Übersetzungen in die deutsche oder irgend eine andere Sprache gemacht werden, so gilt immer der englische Wortlaut.
3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer ersten Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Gesetz Nr. 1

Aufhebung Nationalsozialistischer Gesetze

Um die Grundsätze und Lehren der NSDAP aus dem deutschen Recht und der Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes auszurotten, um für das deutsche Volk Recht und Gerechtigkeit wieder herzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder einzuführen, wird folgendes verordnet.

Artikel I

1. Die folgenden nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit 30. Januar 1933 eingeführt wurden, sowie sämtliche Ergänzungs- und Ausführungsgesetze, Vorschriften und Bestimmungen, verlieren hiermit ihre Wirksamkeit innerhalb des besetzten Gebietes!
 - a) Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, RGBI 1/285.
 - b) Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933/ RGBI 1/479.
 - c) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, RGBI I/1016.
 - d) Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember, 1934, RGBI 1/1269.
 - e) Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, RGBI 1/1145.
 - f) Hitlerjugendgesetz vom 1. Dezember 1936, RGBI 1/993.
 - g) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBI 1/1146.
 - h) Erlaß des Führers betreffend die Rechtsstellung der NSDAP vom 12. Dezember 1942, RGBI 1/733.
 - i) Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBI 1/1146.
2. Weitere nationalsozialistische Gesetze werden durch die Militärregierung zu dem in der Einleitung genannten Zweck außer Kraft gesetzt werden.

Artikel II - Nichtanwendung von Rechtssätzen

3. Kein deutscher Rechtssatz, gleichgültig wie und wann erlassen oder verkündet, darf durch *die* Gerichte oder die Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes angewendet werden, falls solche Anwendung im Einzelfalle Ungerechtigkeit und Ungleichheit verursachen würde, indem entweder (a) jemand wegen seiner Beziehungen zur NSDAP, zu deren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden oder betreuten Organisationen begünstigt wird, oder (b) jemandem wegen seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubensbekenntnisses oder seiner Gegnerschaft zur NSDAP und deren Lehren Nachteile zugefügt werden.

Artikel III - allgemeine Auslegungsvorschriften

4. Die Auslegung oder Anwendung des deutschen Rechtes nach nationalsozialistischen Grundsätzen, gleichgültig wann und wo dieselben kundgemacht wurden, ist verboten.

5. Entscheidungen der deutschen Gerichte, deutscher Amts- stellen und Beamten, oder juristische Aufsätze, die nationalsozialistische Ziele oder Lehren erklären oder anwenden, dürfen in Zukunft nicht mehr als Quelle für die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechtes zitiert oder befolgt werden.

6. Deutsches Recht, das nach dem 30. Januar 1933 in Kraft trat und in Kraft bleibt, ist so auszulegen und anzuwenden, wie es seinem einfachen Wortlaut entspricht. Der Gesetzeszweck und Auslegungen, die in Vorsprüchen oder anderen Erklärungen enthalten sind, bleiben bei der Auslegung außer Betracht.

Artikel IV - Beschränkung von Strafen

7. Anklage darf nur erhoben, Urteile dürfen nur verhängt und Strafen vollstreckt werden, falls die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich gesetzlich für strafbar erklärt war. Ahndung von strafbaren Handlungen unter Anwendung von Analogie oder wegen angeblich „gesunden Volksempfindens“ ist verboten.

8. Keine grausame oder übermäßig hohe Strafe darf verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft für alle Verbrechen, die nicht bereits vor dem 30. Januar 1933 gesetzlich mit dem Tode bestraft wurden, es sei denn, daß die Militärregierung die Zustimmung zu deren Verhängung gegeben hat.

9. Die Verhängung der Haft über Personen, die nicht wegen einer bestimmten strafbaren Handlung angeklagt sind und die Bestrafung von Personen ohne gesetzlich vorgeschriebene Strafverhandlung und Verurteilung, sind verboten.

10. Alle Strafen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurden und im Widerspruche hierzu stehen und noch nicht vollstreckt sind, müssen abgeändert werden, um den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen, oder sind aufzuheben.

Artikel V - Strafen

11. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes soll nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit allen gesetzlich zulässigen Strafen, und im Falle des Artikels IV mit Todesstrafe geahndet werden.

Artikel VI - Inkrafttreten

12. Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung – Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 2

Deutsche Gerichte

Es wird hiermit verordnet: Artikel I - Zeitweilige Schließung von Ordentlichen- und

Verwaltungsgerichten

1. Im besetzten Gebiete werden die folgenden Gerichte hiermit geschlossen und ihrer Amtsgewalt für verlustig erklärt, und zwar solange bis sie ermächtigt werden, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen: (a) Die Oberlandesgerichte und alle Gerichte, über welche die erstgenannten Gerichte Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz sind; (b) Alle unteren Gerichte, über welche das Reichsverwaltungsgericht Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz ist; (c) Alle anderen Gerichte, die nicht in Artikel II abgeschafft werden.
2. Das Reichsgericht und das Reichsverwaltungsgericht haben im besetzten Gebiet bis auf weiteres keine Amtsgewalt über Gerichte oder sonstwie.
3. Entscheidungen, Urteile, Beschlüsse, Verfügungen oder Anordnungen, welche von diesen Gerichten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und während der einstweiligen Schließung erlassen werden, sind innerhalb des besetzten Gebietes nichtig.

Artikel II - Abschaffung der Sonder- und Parteigerichte

4. Die Zuständigkeit und Amtsgewalt der folgenden Gerichte im besetzten Gebiet werden hiermit abgeschafft: (a) Volksgeschichtshof, (b) Sondergerichte, (c) Alle Gerichte der NSDAP, ihrer Gliederungen, Organisationen und angegliederten Verbände.

Artikel III - Ermächtigung Für Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte

5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und **soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.**
6. Vorbehaltlich anderweiter Regelung in diesen schriftlichen Anordnungen, haben diese Gerichte nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit folgenden Sachen in der angegebenen Gruppenordnung Vorrang zwecks Verhandlung und Erledigung einzuräumen: (a) Strafsachen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Gerichts anhängig geworden sind; (b) Strafsachen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind; (c) Strafsachen, die anhängig geworden sind, nachdem das Gericht seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat;

- (d) Zivilsachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, die anhängig geworden sind, bevor oder nachdem das Gericht seine Tätigkeit wieder aufnahm, betreffend:
- (1) Familienrecht,
 - (2) Personenstand,
 - (3) Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, der Freiheit oder des Körpers, jedoch nicht wegen Beleidigung,
 - (4) sonstige Schadensersatzansprüche und sonstige Zivilsachen, deren Streitwert nicht höher als fünfhundert Mark (RM 500) ist,
 - (5) sonstige Zivilsachen.

Artikel IV — Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der Verwaltungs- und anderen zeitweilig geschlossenen Gerichte

7. Diese Gerichte sollen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet:

Eid

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Ueberzeugung, anwenden und handhaben werde; daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne befolgen werde; und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

Artikel VI - Beschränkung der Zuständigkeit

10. Mit Ausnahme von Fällen, die von der Militärregierung besonders bestimmt werden, sind die deutschen Gerichte in dem besetzten Gebiet in den folgenden Sachen nicht zuständig:
- (a) Sachen, welche die Flotte, das Heer oder Luftstreitkräfte einer der Vereinigten Nationen, oder Einzelpersonen, die in ihnen dienen oder sie begleiten, betreffen,
 - (b) Sachen gegen eine der Vereinigten Nationen oder gegen einen ihrer Staatsangehörigen;
 - (c) Sachen, die sich auf deutsche Gesetze stützen, welche von der Militärregierung zeitweilig oder dauernd aufgehoben worden sind;
 - (d) Sachen betreffend die Zuwiderhandlung gegen Befehle, die von den Alliierten Streitkräften erlassen worden sind, oder gegen Rechtsvorschriften der Militärregierung, oder Sachen, die die Auslegung oder Gültigkeit solcher Befehle oder Rechtsvorschriften zum Gegenstand haben;

- (e) Sachen, in denen sich ein Militärgericht für zuständig erklärt hat;
 - (f) Sachen oder Gruppen von Sachen, welche die Militärregierung der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte der Militärregierung übertragen hat;
 - (g) Sachen, betreffend Geldansprüche gegen die deutsche Regierung oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts.
11. Verfahren vor einem deutschen Gericht oder dessen Entscheidungen in Sachen, für die das Gericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Zuständigkeit verloren hat, sind nichtig.

Artikel VII - Rechte der Militärregierung

12. Die folgenden Kontroll- und Aufsichtsrechte sind nicht ausschließlich; zusätzliche und andere Rechte können außerdem von der Militärregierung ausgeübt werden. Die Militärregierung ist befugt:
- (a) alle deutschen Richter, Staatsanwälte oder andere Gerichtsbeamte zu entlassen oder zu suspendieren und Notaren und Rechtsanwälten die Praxis zu untersagen;
 - (b) die Verfahren vor allen Gerichten zu beaufsichtigen, an öffentlichen und unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Verhandlungen teilzunehmen, alle Akten und Bücher der Gerichte und Akten in den einzelnen Sachen einzusehen;
 - (c) im Verwaltungswege alle Entscheidungen deutscher Gerichte, der ersten und Rechtsmittelinstanzen zu überprüfen, für nichtig zu erklären, aufzuheben, umzuwandeln oder sonstige die getroffenen Feststellungen, Urteile oder Erkenntnisse irgend eines Gerichtes abzuändern ;
 - (d) Sachen oder Gruppen von Sachen der Zuständigkeit der Gerichte der Militärregierung zu übertragen;
 - (e) die Verwaltung, den Haushalt und das Personal aller deutschen Gerichte, die ermächtigt sind ihre Tätigkeit auszuüben, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen.
13. Die Todesstrafe darf ohne die Genehmigung der Militärregierung nicht vollstreckt werden.
14. Kein Mitglied der Alliierten Streitkräfte und kein Angestellter der Militärregierung, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, kann als Zeuge vor einem deutschen Gericht weder vorgeladen noch zugelassen werden, es sei denn daß die Zustimmung der Militärregierung eingeholt worden ist.

Artikel VIII - Verjährung und Ersitzung

15. In Sachen, in denen die Verzögerung in der Geltendmachung eines Rechts durch Klage oder durch andere Rechtshandlungen vor einem deutschen Gericht zur Folge hat, daß Ansprüche uneintreibbar werden oder Rechte erlöschen, ist die Zeit, während deren solche Klagen oder andere Rechtshandlungen durch die Schließung der deutschen Gerichte oder die in diesem Gesetze enthaltenen Beschränkungen unmöglich gemacht wurden, von der Berechnung der Verjährungs- oder Ersitzungsfristen auszuschließen.

Artikel IX - Strafen

16. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

Artikel X - Inkrafttreten

17. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Militärregierung – Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshaber

Gesetz Nr. 3

Begriffsbestimmung des Ausdrucks „United Nations" (Vereinigte Nationen)

1. Der Ausdruck „United Nations" (Vereinigte Nationen), wie er in Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen; Bekanntmachungen und Verfügungen der Militärregierung gebraucht wird, bedeutet, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung, Nationen, welche die „Erklärung der Vereinigte Nationen" vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben, und Staaten, welche mit diesen Nationen in diesem Kriege verbunden sind

1. Australien
2. Belgien
3. Bolivien
4. Brasilien
5. Kanada
6. Chile
1. China
8. Kolumbien
9. Costa-Rica
10. Kuba
11. Tschechoslowakei
12. Dänemark
13. Dominikanische Republik
14. Ecuador
15. Egypten
16. Abessinien
17. Frankreich
18. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
19. Griechenland
20. Guatemala
21. Haiti
22. Honduras
23. Island
24. Indien
25. Persien
26. Irak
27. Liberia
28. Luxemburg
29. Mexiko
30. Holland
31. Neuseeland

32. Nicaragua
33. Norwegen
34. Panama
35. Paraguay
36. Peru
37. Philippinen
38. Polen
39. Salvador
40. Südafrikanische Union
41. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
42. Vereinigten Staaten von Amerika
43. Uruguay
44. Venezuela
45. Jugoslawien

2. Die Bezugnahme in diesen Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfassungen der Militärregierung auf Regierungen oder Vertreter einer der Vereinigten Nationen bedeutet, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung, Staats- oder sonstige Behörden und Vertreter dieser Nationen, vorausgesetzt, daß sie als solche von dem Obersten Befehlshaber oder den Regierungen, gegenüber denen dieser verantwortlich ist, behandelt werden.

3. Dieses Gesetz tritt mit der Besetzung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung – Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 4

Amtsblatt der Militärregierung - Deutschland

Um der Bevölkerung des besetzten Gebietes Deutschlands die Maßnahmen bekannt zu geben, die von dem Oberstkommandierenden der Alliierten Streitkräfte und der Militärregierung-Deutschland getroffen werden, wird folgendes verordnet:

Artikel I Herausgabe von Amtsblättern

1. Eine Veröffentlichung unter dem Namen „MILITARY GOVERNMENT GAZETTE GERMANY“ (Amtsblatt der Militärregierung-Deutschland) wird von Zeit zu Zeit in jedem Gebiete Deutschlands erscheinen, das von Armeegruppen unter dem Kommando des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte besetzt ist. Darin werden von Zeit zu Zeit alle Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und alle anderen an die Bevölkerung des besetzten deutschen Gebietes von der Militärregierung erlassenen Bestimmungen veröffentlicht werden. Jedes derartige Amtsblatt wird in seinen Zusatz-Titel angegeben, auf welches Gebiet es sich bezieht,

2. Verordnungen, Bekanntmachungen und andere Anordnungen, die von Hauptquartieren der Militärregierung in Ländern, Provinzen und anderen politischen Bezirken des besetzten Gebietes erlassen und nur innerhalb dieser Teilgebiete anwendbar sind, werden in Amtsblättern desselben Namens veröffentlicht. Das betreffende Amtsblatt wird jedoch einen Zusatztitel haben, welcher anzeigt für welchen politischen Bezirk es gilt.

Artikel II Rechtswirkung der Veröffentlichung

3. Vorlage einer Ausgabe des Amtsblattes der Militärregierung gilt als hinreichender Beweis in jeder Hinsicht für alle Gerichte betreffend den gültigen Erlaß und den Inhalt irgendeiner darin veröffentlichten Proklamation, Verordnung, Bekanntmachung oder sonstigen Bestimmung.

4. Es besteht die unwiderlegbare Rechtsvermutung, daß alle Personen im besetzten Gebiet Deutschlands oder einem der politischen Bezirke, für das ein Amtsblatt der Militärregierung gilt, Kenntnis von den in den Amtsblättern enthaltenen Veröffentlichungen haben.

5. Im Falle eines Unterschiedes zwischen dem englischen Wortlaut des Amtsblattes der Militärregierung und der deutschen Übersetzung, gilt der englische Wortlaut.

6. Die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit eines Befehles oder einer Bestimmung, die von der Militärregierung oder in deren Auftrage veröffentlicht oder angeschlagen wurden, bleibt unberührt, falls die Bekanntmachung nicht in der hier vorgeschriebenen Art erfolgte.

Im Auftrag der Militärregierung

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 4

Auflösung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP)

Um der von der NSDAP errichteten Herrschaft von Gesetzlosigkeit, Terror und Unmenschlichkeit innerhalb des besetzten Gebietes ein Ende zu bereiten, wird hiermit verordnet:

1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und die nachstehend verzeichneten Aemter, Organisationen und Einrichtungen werden aufgelöst und sind verboten in dem vollen Umfange, in dem diese ihre Tätigkeit in dem besetzten Gebiet ausgeübt haben. Jegliche Tätigkeit seitens der Partei, der folgenden Aemter, Organisationen und Einrichtungen, vorbehaltlich der in Paragraph 5 getroffenen Ausnahmen, ist untersagt:

1. Partei-Kanzlei,
2. Kanzlei des Führers der NSDAP,
3. Auslandsorganisation,
4. Volksbund für das Deutschtum im Ausland,
5. Volksdeutsche-Mitteilstelle,
6. Parteiämterliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums,
7. Reichsorganisationsleiter der NSDAP,
8. Reichsschatzmeister der NSDAP,
9. Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP,
10. Reichspropagandaleiter der NSDAP,
11. Reichsleiter für die Presse, und Zentralverlag der NSDAP (Eher Verlag),
12. Reichspressechef der NSDAP,
13. Reichsamt für das Landvolk,
14. Hauptamt für Volksgesundheit,
15. Hauptamt für Erzieher,
16. Hauptamt für Kommunalpolitik,
17. Hauptamt für Beamte,
18. Beauftragter der NSDAP für alle Volkstumsfragen,
19. Rassenpolitisches Amt der NSDAP,
20. Amt für Sippenforschung,
21. Kolonialpolitisches Amt der NSDAP,
22. Außenpolitisches Amt der NSDAP,
23. Reichstagsfraktion der NSDAP,
24. Reichsfrauenführung,
25. NSD-Aerztebund,
26. Hauptamt für Technik,
27. NS-Bund Deutscher Technik,

28. NS-Lehrerbund,
29. Reichsbund der Deutschen Beamten,
30. Reichskolonialbund,
31. NS-Frauenschaft,
32. NS-Reichsbund Deutscher Schwestern,
33. Deutsches Frauenwerk,
34. Reichsstudentenführung,
35. NSD-Studentenbund,
36. Deutsche Studentenschaft,
37. NSD-Dozentenbund,
38. NS-Rechtswahrerbund,
39. NS-Altherrenbund der Deutschen Studenten,
40. Reichsbund Deutsche Familie,
41. Deutsche Arbeitsfront,
42. NS-Reichsbund für Leibesübungen,
43. NS-Reichskriegerbund,
44. Reichskulturkammer,
45. Deutscher Gemeindetag,
46. Geheime Staatspolizei,
47. Deutsche Jägerschaft,
48. Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik,
49. Reichsausschuß zum Schutze des Deutschen Blutes,
50. Winterhilfswerk,
51. Hauptamt für Kriegsopfer,
52. NSKOV (NS-Kriegsopferversorgung).

2. Die nachstehend verzeichneten militär-ähnlichen Organisationen, ihre Werbestellen, Ausbildungsanstalten und die zugehörigen Lagerhäuser werden baldmöglichst aufgelöst werden. Befehle betreffend Personal und dessen Ausrüstung werden von der Militärregierung erlassen werden. Bis zum Erlaß dieser Befehle haben alle hauptamtlichen Offiziere und Mannschaften auf ihren Posten in ihrer Organisation zu verbleiben. Anwerbungen haben zu unterbleiben.

1. SA (Sturmabteilungen), einschließlich der SA-Wehrmannschaften,
2. SS (Schutzstaffeln), einschließlich der Waffen- SS, des Sicherheitsdienstes und aller Ämter, die gleichzeitig Befehlsgewalt über die Polizei und die SS ausüben,
3. NSKK (NS-Kraftfahrerkorps),
4. NSFK (NS-Fliegerkorps),
5. HJ (Hitler Jugend), einschließlich ihrer verschiedenen Unterorganisationen,
6. RAD (Reichsarbeitsdienst),
7. OT (Organisation Todt),
8. TN (Technische Nothilfe).

3. Alle Amtsstellen der SN-Volkswohlfahrt in dem besetzten Gebiet werden geschlossen. Deren Wohlfahrtstätigkeit wird, vorbehaltlich weiterer Anweisung durch die Militärregierung, von dem Bürgermeister (Wohlfahrtsamt) übernommen.

4. Jegliche Tätigkeit seitens von der Militärregierung aufgelöster oder geschlossener Organisationen, deren Offiziere oder Mitglieder, und irgendwelche Handlungen zwecks Fortsetzung oder Erneuerung solcher Tätigkeit in irgendeiner Form sind verboten.

5. Alle Gelder, Guthaben, Eigentum, Ausrüstung, Geschäftsbücher und Schriftstücke irgend einer in diesem Gesetz genannten Organisation, sind in unversehrtem Zustande zu erhalten und gemäß den Anordnungen der Militärregierung abzuliefern oder zu übertragen. Bis zur Ablieferung oder Übertragung stehen Eigentum, Guthaben und Schriftstücke zwecks Einsichtnahme zur Verfügung. Offiziere, andere Personen, denen solche Gegenstände anvertraut sind, sowie Verwaltungsbeamte haben auf ihren Posten zu verbleiben, bis anderweitige Anordnungen ergehen, und sie sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um die Gelder, Guthaben, Eigentum, Ausrüstung, Geschäftsbücher und Schriftstücke unberührt und unbeschädigt zu erhalten und allen Anordnungen der Militärregierung betreffend Vermögens-Sperre und Kontrolle zu entsprechen.

6. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

7. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Gesetz Nr. 6

Ermächtigung durch Amtshandlung der Militärregierung Formvorschriften
des deutschen Rechts nicht einzuhalten

1. Vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften der Militärregierung wird folgendes verordnet:

a) Soweit nach deutschem Recht eine Handlung, Unterlassung oder Rechtssache zu ihrer Gültigkeit oder Wirksamkeit einer Ermächtigung oder Genehmigung bedarf, die von einer bestimmten Behörde oder in einer bestimmten Form erteilt werden muß, so genügt in allen Fällen die Ermächtigung oder Genehmigung der Militärregierung in jeder von dieser vorgeschriebenen Form. Dies gilt unter anderem für nachstehende Fälle: Die Begründung oder Beendigung eines Beamten oder Angestellten Verhältnisses, die Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes, zum Betriebe eines Handelsgewerbes, eines geschäftlichen Unternehmens oder zur Ausübung einer sonstigen Tätigkeit, oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung- oder die Ermächtigung zur Vornahme einer Amtshandlung durch einen Dienstvorgesetzten oder durch eine übergeordnete Behörde.

b) Anträge auf Erteilung der Ermächtigung oder Genehmigung sind jedoch, soweit dies möglich ist, zunächst an die nach deutschem Recht zuständige Behörde und in der durch das deutsche Recht vorgesehenen Form zu stellen, es sei denn, daß das betreffende deutsche Recht durch die Militärregierung einstweilen außer Kraft gesetzt oder aufgehoben worden ist.

2. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigerkennung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, geahndet.

3. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Gesetz Nr. 51

Währung

Artikel I - Alliierte Militär-Mark

1. Alliierte Militär-Marknoten, deren Nennwerte in der nachfolgenden Tabelle angegeben sind, gelten im besetzten Gebiete Deutschlands als gesetzliche Zahlungsmittel für die Bezahlung von Markschulden jeder Art.

2. Alliierte Militär-Marknoten werden in allen Beziehungen jedem anderen, auf Mark lautenden, gesetzlichen Zahlungsmittel desselben Nennwertes gleichgestellt.

3. Niemand darf Alliierte Militär-Mark und irgendein anderes, auf Mark lautendes, gesetzliches Zahlungsmittel gleichen Nennwertes unterschiedlich behandeln.

Artikel II - Verbotene Rechtsgeschäfte

4. Niemand kann eine Vereinbarung eingehen oder ein Rechtsgeschäft abschließen oder den Abschluß einer derartigen Vereinbarung oder eines derartigen Rechtsgeschäftes anbieten, falls darin Zahlung oder Lieferung einer anderen als der Markwährung vorgesehen ist, es sei denn, daß die Militärregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Artikel III - Strafen

5. Jeder Verstoß gegen dieses Gesetz wird im Falle der Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht der Todesstrafe, geahndet.

Artikel IV - Inkrafttreten

6. Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.

Im Auftrag der Militärregierung

T a b e l l e

Nennwerte der Alliierten Militär- marknoten Mark	Größe in cm	Worte und Ziffern, die den Betrag angeben und die wie folgt aufgedruckt sind
0,50	6.7 x 7.8	Grün
1	6.7 x 7.8	Dunkelblau
5	6.7 x 7.8	Rötlichviolett
10	6.7 x 11.2	Dunkelblau
20	6.7 x 15.6	Rot
50	6.7 x 15.6	Dunkelblau
100	6.7 x 15.6	Rötlichviolett
1.000	6.7 x 15.6	Grün

Auf der Vorderseite aller Banknoten ist gedruckt:

- a) Der Betrag in Worten, - z. B.: Fünfzig Pfennig, Eine Mark usw. ebenfalls der Betrag in Ziffern: z. B. $\frac{1}{2}$ (auf der Pf. 50 Note) 1 (auf der M. 1 Note) usw.
- b) Die Worte „Alliierte Militärbehörde“ am oberen Ende der Banknote
- c) Die Worte „In Umlauf gesetzt in Deutschland“, „Serie 1944“ und die Seriennummer der Banknote. Auf den Noten im Nennwerte von M. 20, 50, 100 und 1000 ist diese Aufschrift zweimal ersichtlich.

Die Grundfarbe der Vorderseite ist lichtblau, die Grundfarbe der Rückseite ist rötlichbraun.

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 52

Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen

Artikel I — Arten von Vermögen

1. Vermögen, das direkt oder indirekt, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, unterliegt hinsichtlich Besitz und Eigentumsrecht der Beschlagnahme sowie der Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung:

- a) Das Deutsche Reich oder eines seiner Leander, Gaue oder Provinzen oder eine andere gleichartige politische Unterabteilung, Amtsstelle, Behörde oder Verwaltung, gemeinwirtschaftliche Nutzungsbetriebe, Unternehmungen, öffentliche Körperschaften oder Monopole, die durch das Reich Länder, Gaue oder eine der sonstigen Verwaltungen oder Behörden der vorgenannten Art kontrolliert werden.
- b) Regierung, Staats oder Aufenthaltsangehörige von anderen Staaten, die mit einem Mitglied der Vereinigten Nationen zu irgend einem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustande sich befanden, einschl. Staats- oder Aufenthaltsangehörige von Staaten, deren Gebiete von einem Staate der vorgenannten Art besetzt sind.
- c) Die NSDAP, deren Aemter, Abteilungen, Stellen oder Organisationen, die zur NSDAP gehören, der NSDAP angeschlossen sind oder von ihr betreut werden, deren Beamte sowie die leitenden Mitglieder oder Gönner der NSDAP, deren Namen von der Militärregierung bekannt gemacht werden.
- d) Alle Personen, die von der Militärregierung in Haft genommen sind oder sonstwie in Verwahrung gehalten werden, alle Organisationen, Klubs oder andere Vereinigungen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst sind. Abwesende Personen einschl. die Regierungen der Vereinigten Nationen und deren Staatsangehörige.
- f) Alle anderen Personen, deren Namen in von der Militärregierung veröffentlichten Listen oder auf andere Weise bezeichnet worden sind.

2. Der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung ist auch Vermögen unterworfen, über das durch Ausübung von Zwang verfügt worden ist oder das dem berechtigten Eigentümer oder Besitzer unrechtmäßig entzogen worden ist oder das in Gebieten außerhalb

Deutschlands geplündert oder erbeutet worden ist. Unerheblich ist es in dieser Beziehung, ob solche Verfügung oder Entziehung auf Gesetz beruht oder auf Verfahren, die angeblich sich im Rahmen des Gesetzes halten oder auf sonstiger Grundlage.

Artikel II — Verbotene Handlungen

3. Niemand darf im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ohne Erlaubnis oder Anweisung der Militärregierung Vermögen der nach bezeichneten Art einführen, erwerben, in Empfang nehmen, kaufen, verkaufen, vermieten, verpachten, übertragen, ausführen, verpfänden, belasten oder sonstwie darüber verfügen oder zerstören oder den Besitz oder die Kontrolle über derartiges Vermögen aufgeben;

- a) Vermögen der in Artikel I bezeichneten Art;
- b) Vermögen im Eigentum oder unter Kontrolle eines Kreises, einer Gemeinde oder einer sonstigen gleichartigen politischen Unterabteilung;
- c) Vermögen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Institution, die der religiösen Verehrung, der Wohlfahrt, der Erziehung, der Kunst oder den Wissenschaften gewidmet ist ;
- d) Ohne Rücksicht auf Eigentum oder Kontrolle wertvolle oder bedeutende Kunst oder Kulturgegenstände.

Artikel III — Verantwortlichkeit für Vermögen

4. Alle Verwalter, Pfleger, Amtspersonen oder andere Personen, die Vermögen der in Artikel I oder II bezeichneten Art in Besitz, in Verwaltung, oder unter Kontrolle haben, unterliegen den folgenden Verpflichtungen:

- A. 1. Sie haben das Vermögen nach den Weisungen der Militärregierung zu verwalten und dürfen ohne bestimmte Anweisung derartiges Vermögen weder übertragen noch aushändigen noch anderweitig darüber verfügen;
2. Sie müssen das Vermögen verwahren und erhalten und beschützen und dürfen nichts unternehmen, das den Wert oder die Brauchbarkeit derartigen Vermögens beeinträchtigt noch derartige Handlungen durch Dritte zulassen;
3. Sie müssen hinsichtlich des Vermögens und dessen Einnahmen genaue Bücher führen und Abrechnungen aufstellen;
- B. Sie sollen nach Maßgabe der Weisungen der Militärregierung:
 1. Berichte einreichen und darin die hinsichtlich dieses Vermögens gewünschten Angaben machen, sowie alle Einnahmen und Ausgaben aufführen, die in Verbindung mit dem Vermögen erzielt oder gemacht worden sind;

2. Den Besitz, die Verwaltung oder die Kontrolle solchen Vermögens und sämtliche Bücher, Urkunden und Abrechnungen, die darauf Bezug nehmen, übertragen und aushändigen und
3. Über das Vermögen, das gesamte Einkommen und die daraus erzielten Früchte Rechenschaft ablegen.

5. Niemand soll eine Handlung oder Unterlassung begehen, verursachen, noch durch Dritte zulassen, sofern hierdurch Vermögen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, beschädigt oder verheimlicht wird.

Artikel IV — Verwaltung von geschäftlichen Unternehmungen und behördlichen Vermögen

6. Vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen und vorbehaltlich weiterer Beschränkungen, die von der Militärregierung auferlegt werden, wird folgendes bestimmt:

a) Jedes geschäftliche Unternehmen, das der Kontrolle dieses Gesetzes unterliegt, kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, die normaler Weise mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit innerhalb des besetzten Gebietes Deutschlands in Beziehung stehen, vorausgesetzt, daß das Unternehmen nicht Rechtsgeschäfte eingeht, die direkt oder indirekt die Werte des Unternehmens vermindern, oder gefährden, oder sonst dessen finanzielle Lage nachteilig beeinflussen. Diese Bestimmung ermächtigt nicht zur Eingehung von Rechtsgeschäften, die aus nicht auf diesem Gesetz beruhenden Gründen verboten sind;

b) Vermögen der in Artikel I, 1, a bezeichneten Art soll vor seinen normalen Gebrauchszweck benutzt werden.

Artikel V — Nichtige Übertragungen

7. Nichtig und unwirksam ist jedes verbotene Rechtsgeschäft, das ohne ordnungsgemäß erteilte Erlaubnis oder Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen wird, sowie jede Übertragung von Vermögen oder jeder Abschluß eines Vertrages zur Vermögens-Übertragung oder sonstige Vereinbarung, die vor oder nach dem Tage dieses Gesetzes mit der Absicht vorgenommen war oder wird, die Befugnisse oder Aufgaben der Militärregierung oder die Rückgabe von Vermögen an den berechtigten Eigentümer zu vereiteln oder zu umgehen.

Artikel VI — Gesetzeswidersprüche

8. Im Falle eines Widerspruches zwischen diesem Gesetz sowie einer auf Grund desselben erlassenen Anordnung und den deutschen Gesetzen sind dieses Gesetz sowie die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen anwendbar. Alle Gesetze, Erlasse und Anordnungen, die das Recht zur Beschlagnahme, Einziehung oder den Zwangsankauf von Vermögen der in Artikel I und II bezeichneten Art anderen Personen als der Militärregierung einräumen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Artikel VII — Begriffsbestimmungen

9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Personen“ bedeutet jede natürliche Person, jede Gesamthandsgemeinschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die gesetzlich fähig ist, Vermögen oder Vermögensrechte zu erwerben, zu benutzen, in Kontrolle zu nehmen oder darüber zu verfügen.

b) „Geschäftliches Unternehmen“ bedeutet jede Einzelperson, Offene Handelsgesellschaft, Vereinigung, Körperschaft oder sonstige Organisation, die ein Handelsgeschäft oder ein sonstiges Geschäft betreiben oder öffentliche Wohlfahrtstätigkeit ausüben.

c) „Vermögen“ bedeutet jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie alle gesetzlichen und auf Recht und Billigkeit beruhenden und wirtschaftlichen Eigentumsrechte und Interessen oder gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Ueberlassung von Vermögen und schließt insbesondere die folgenden Gegenstände ein, ohne daß diese Aufzählung erschöpfend ist: Grund und Boden, Gebäude, Geld, Aktien, Wertpapiere, Patentrechte, Gebrauchs- oder Lizenzrechte, sonstige Eigentumsurkunden, Schuldverschreibungen, Bankguthaben, Ansprüche, Verbindlichkeiten, andere Schuldurkunden, Kunst- und Kulturgegenstände.

d) Ein „Staatsangehöriger“ eines Staates oder einer Regierung bedeutet, ein Untertan oder Staatsbürger sowie eine Personengesellschaft, Handelsgesellschaft, eine Körperschaft oder sonstige juristische Person, die auf Grund der Gesetze eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung besteht oder in dem Gebiet eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung eine Hauptniederlassung hat.

e) „Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Artikel VIII - Strafen

10. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe geahndet.

Artikel IX — Inkrafttreten

11. Dieses Gesetz tritt in dem besetzten Gebiet Deutschlands am Tage der Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 53

Devisenbewirtschaftung

Artikel 1 — Verbotene Handlungen

1. Verboten sind Handlungen, welche zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

- a) Devisenwerte, welche ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen in Deutschland stehen.
- b) Vermögensgegenstände/ welche sich innerhalb Deutschlands befinden und welche ganz oder teilweise/ mittelbar oder unmittelbar, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen außerhalb Deutschlands stehen.

Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.

2. Fernerhin sind verboten Handlungen, welche zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

- a) Vermögensgegenstände gleichgültig wo dieselben sich befinden, vorausgesetzt, daß an der Handlung Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands beteiligt sind oder zu ihr in Beziehung stehen,
- b) eine Verpflichtung seitens einer Person in Deutschland gegenüber einer Person außerhalb Deutschlands zu einer Zahlung oder Leistung, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht,
- c) die Einfuhr von Devisenwerten, von deutschen Zahlungsmitteln oder von Wertpapieren, die von Personen innerhalb Deutschlands ausgegeben und in deutscher Währung ausgedrückt sind oder die anderweitige Einbringung solcher Werte nach Deutschland,
- d) die Ausfuhr, Versendung oder anderweitige Verbringung irgendwelcher Vermögensgegenstände aus Deutschland.

Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.

3. Alle von den deutschen Behörden erteilten Genehmigungen und Freistellungen, die sich auf eine der vor bezeichneten Handlungen beziehen, sind hiermit für ungültig erklärt.

Artikel II — Anmeldung von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen

4. Wem ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, Eigentum oder Verfügungsgewalt über einen Devisenwert zusteht oder wer zu einer Zahlung oder Leistung an eine Person außerhalb Deutschlands verpflichtet ist, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht, hat den Devisenwert oder die Schuld, soweit nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der nächsten Reichsbankstelle oder bei der sonst von der Alliierten Militärregierung bestimmten Stelle schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat in der von der Alliierten Militärregierung vorzuschreibenden Art und Weise zu erfolgen.

Artikel III Ablieferung von Vermögensgegenständen

5. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die folgenden Vermögensgegenstände bei der nächsten Reichsbankstelle oder bei einer sonstigen zu ihrer Entgegennahme ermächtigten Stelle gegen Empfangsbestätigung abzuliefern:
 - a) nichtdeutsche Zahlungsmittel,
 - b) Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsmittel, welche auf Personen außerhalb Deutschlands bezogen oder von solchen Personen ausgestellt sind,
 - c) Wertpapiere und andere Urkunden in denen Eigentum, Rechte und Verpflichtungen verbrieft sind und welche ausgestellt sind von
 - 1) Personen außerhalb Deutschlands oder
 - 2) Personen innerhalb Deutschlands, vorausgesetzt, daß die Urkunde in nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
 - d) Gold oder Silbermünzen, Gold, Silber, Platin oder Legierungen dieser Metalle in dem im Handel mit diesen Metallen üblichen Formen. Zur Ablieferung verpflichtet ist der Eigentümer und jeder, dem Besitz, Gewahrsam oder Verfügungsgewalt über die vor bezeichneten Vermögensgegenständen zusteht.
6. Wem ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, Eigentum oder Verfügungsgewalt über einen Devisenwert zusteht, hat auf Anweisung der Militärregierung den Besitz, den Gewahrsam oder die Verfügungsgewalt über den Devisenwert an die nächste Reichsbankstelle oder sonstige zum Empfang ermächtigte Stelle gegen Empfangsbestätigung zu übertragen.
7. Vermögenswerte der in diesem Artikel bezeichneten Art, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Besitz, das Eigentum oder die Verfügungsgewalt einer diesem Gesetz unterworfenen Person gelangen, sind innerhalb von drei Tagen danach durch diese Person in der gleichen Weise abzuliefern.

Artikel IV—Anträge auf Erteilung von Genehmigungen

8. Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Vornahme von Geschäften welche durch dieses Gesetz verboten sind, sowie Gesuche jeglicher Art, welche sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, sind nur nach Maßgabe der von der Militärregierung noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen einzureichen.

Artikel V — Nichtigkeit von Verfügungen

9. Verbotene Handlungen, sowie Verfügungen, Verträge oder andere Vereinbarungen, welche vor oder nach dem Datum dieses Gesetzes in der Absicht vorgenommen oder abgeschlossen worden sind, die Befugnisse oder Aufgabe der Militärregierung zu vereiteln oder zu umgehen, sind nichtig.

Artikel VI — Widerspruch zwischen Gesetzen

10. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Gesetz oder irgendeiner zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschrift und einer deutschen Rechtsvorschrift, geht dieses Gesetz oder die zu seiner Ausführung erlassene Rechtsvorschrift vor.

Artikel VII - Begriffsbestimmungen

11. Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Der Ausdruck „Person“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts, welcher rechtlich die Fähigkeit zuerkannt ist, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, zu benutzen, Gewalt über diese auszuüben oder über sie zu verfügen, er umfaßt alle Regierungen einschließlich ihrer Verwaltungsbezirke, alle öffentlichen Körperschaften, alle Behörden und ihre Amtsstellen.
 - b) Der Ausdruck „Handlung“ bedeutet den Erwerb, die Einfuhr, die Leihe und die Empfangnahme von Leistungen, gleichgültig, ob dieselbe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt; er umfaßt ferner die Versendung, den Verkauf, die Vermietung, die Übertragung, die Verbringung, die Ausfuhr, die Aufnahme von Grundpfandrechten, die Verpfändung und jede anderweitige Verfügung; er schließt auch ein die Zahlung, die Rückzahlung, die Verleihung, die Übernahme von Garantien und jede andere Vornahme von Handlungen in Beziehung auf Vermögensgegenstände, die diesem Gesetz unterfallen.
 - c) Der Ausdruck „Vermögensgegenstand“ bedeutet alles bewegliche und unbewegliche Vermögen und alle auf Gesetz oder Billigkeitsrecht beruhenden oder wirtschaftlichen Rechte und Interessen an, oder Ansprüche auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen, gleichgültig ob diese fällig sind oder nicht. Er schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf Grundstücke und Gebäude, Geld, Bankguthaben, Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsanweisungen, Inhaber und Namensaktien, Patente, Gebrauchsmuster oder Lizenzen für deren Ausübung und andere Urkunden in denen Eigentum und andere Rechte verbrieft sind, Ansprüche, gesicherte und ungesicherte Schuldverschreibungen und andere Urkunden in denen Verpflichtungen verbrieft sind.
 - d) Der Ausdruck „Devisenwert“ bedeutet:
 1. Alle außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögensgegenstände;
 2. Zahlungsmittel mit Ausnahme deutscher Zahlungsmittel, Bankguthaben außerhalb Deutschlands, und Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsanweisungen, welche auf Personen außerhalb Deutschlands bezogen oder von solchen Personen ausgestellt sind;
 3. Ansprüche oder Urkunden, in denen Ansprüche verbrieft sind, vorausgesetzt, daß ihr Inhaber oder sonstiger Berechtigte
 - a) eine Person innerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine Person außerhalb Deutschlands richtet, gleichgültig ob der Anspruch in deutscher oder nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
 - b) eine Person innerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine andere Person innerhalb Deutschlands richtet und der Anspruch in nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
 - c) eine Person außerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine andere Person außerhalb Deutschlands richtet und eine

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 76

Post, Fernsprech-, Telegraf- und Rundfunkwesen

Artikel I - Öffentliche Anlagen für Nachrichtenübermittlung

1. Bis auf weitere Anordnung der Militärregierung wird jeglicher Fernsprech-, Fernschreib-, Telegraf- und Rundfunkverkehr (in-, ausländischer und Durchgangsverkehr) und jeglicher Postdienst ins Ausland und Durchgangsverkehr, soweit er von der deutschen Reichspost betrieben wird, eingestellt. Rundfunksendungen werden hiervon ausgenommen und unterliegen besonderen Bestimmungen.
2. Inländische, ausländische und Durchgangspost ist anzuhalten und bis auf weitere Anweisungen der Militärregierung in Verwahrung zu nehmen.
3. Sparkassen- und sonstiger Finanzdienst der Postbehörden kann aufrechterhalten werden, es sei denn, daß dieser Dienst anderweitig durch die Militärregierung untersagt, eingeschränkt oder den Umständen entsprechend geändert wird.
4. Alle Beamten und Angestellten der Reichspost (mit Ausnahme der vom Dienst enthobenen) haben ihren Dienst in der üblichen Weise fortzusetzen, bis sie von der Militärregierung andere Weisungen erhalten. Sie sind verantwortlich für die Erhaltung, die Instandsetzung und Instandhaltung aller Anlagen des Nachrichtenverkehrs, für die Erhaltung aller Schriftstücke, Kontobücher und Belege, die sich auf denselben beziehen, für die genaue Beschreibung aller Telegraf-, Fernschreib- und Fernsprechanlagen (drahtlos und drahtlich) zusammen mit den Einzelheiten über dazugehörige Ausrüstungen und Einrichtungen und für den Schutz dieser Anlagen und Schriftstücke gegen Sabotage, Beschädigung, Entfernung, es sei denn, daß die Entfernung auf Anordnung der Militärregierung erfolgt.

Artikel II - Private Nachrichtenverkehrsanlagen

5. Alle Funk-Sendegeräte, Brieftauben und private Anlagen für Nachrichtenverkehr sind gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, und zwar gemäß den von der Militärregierung in jedem Ort erlassenen Bekanntmachungen.
6. Wer drahtlose oder Radio-Empfangsapparate, Teile, Zubehör oder Material, das zum drahtlosen Empfang dient, und Fernsprech- oder Telegrafendraht, oder Anlagen für den Bau, die Instandhaltung oder Instandsetzung von Radio, Funk-, Fernsprech- oder Telegrafengeräten, oder irgendwelches elektrisch-medizinisches Gerät oder Diathermie-Gerät besitzt, hat dieselben zu der von der Militärregierung für jeden Ort bestimmten Zeit und bei den von ihr angegebenen Stellen anzumelden.

Person innerhalb Deutschlands an dem Anspruch in irgendeiner Weise beteiligt ist;

4. Alle Wertpapiere und Urkunden in denen Eigentum, Rechte und Verpflichtungen verbrieft sind, und welche von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellt sind, und alle Wertpapiere, welche von Personen innerhalb Deutschlands ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß sie in nichtdeutscher Währung ausgedrückt oder zahlbar sind;
 5. Gold oder Silbermünzen, Gold, Silber, Platin oder Legierungen dieser Metalle in den im Handel mit Metallen üblichen Formen, gleichgültig wo sich dieselben befinden;
 6. Andere Gegenstände irgendwelcher Art, die durch die Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind.
- e) Eine juristische Person gilt als innerhalb eines Randes befindlich, wenn sie auf Grund oder unter der Herrschaft der Gesetze dieses Randes errichtet wurde oder daselbst Geschäfte betreibt oder eine Hauptniederlassung hat.
- f) Ein Vermögensgegenstand gilt als im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt einer Person befindlich, wenn er im Namen oder für Rechnung oder Zugunsten dieser Person gehalten wird oder wenn er der Person oder einer von ihr beauftragten oder zu ihren Gunsten handelnden Person geschuldet wird oder wenn eine solche Person berechtigt oder verpflichtet ist, den Gegenstand zu kaufen, zu empfangen oder zu erwerben.
- g) Der Ausdruck „Deutschland“ bedeutet das Gebiet, aus welchem am 31. Dezember 1937 das „Deutsche Reich“ bestand.

Artikel VIII — Strafen

12. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer rechtlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, bestraft.

Artikel IX — Inkrafttreten

13. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Artikel III - Zensur

7. Private Schriftstücke und Urkunden, sowie jeglicher Schriftwechsel, jeglicher Verkehr mittels Fernsprecher, Fernschreiber, Telegraf und Radio (wenn dieser Dienst wiederhergestellt ist) haben den vorgeschriebenen Zensurbestimmungen zu entsprechen und dürfen nur auf dem erlaubten Wege übermittelt werden oder stattfinden. Schriftwechsel im Besitz von reisenden Personen ist ebenfalls der Zensur unterworfen.
8. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Bestimmungen sind die „Zensurbestimmungen für die deutsche Zivilbevölkerung unter der Militärregierung“. Exemplare werden, soweit wie möglich, in jedem Postamt ausliegen und im Amtsblatt der Militärregierung veröffentlicht werden. Diese Bestimmungen können von Zeit zu Zeit erweitert oder abgeändert werden.
9. Alle Beamten und Angestellten der Reichspost haben alle zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß die Zensurerfordernisse vollständig durchgeführt werden und keine Umgehung der Zensur stattfindet.

Artikel IV - Strafen

10. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

Artikel V - Inkrafttreten

11. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung – Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 77

Aufhebung bestimmter Arbeitsorganisation und Arbeitsämter

1. Die im Anhang verzeichneten Organisationen, Behörden und Amtsstellen werden hiermit in dem Umfange geschlossen, in dem diese in dem besetzten Gebiete tätig gewesen sind.

2. Die Arbeitsgerichte haben ihre Tätigkeit bis auf weitere Anordnung der Militärregierung hiermit einzustellen.

3. Alle Gelder und Guthaben, Schriftstücke und Eigentum der geschlossenen Organisationen, Behörden und Amtsstellen, müssen durch die Personen, die dieselben gegenwärtig in Verwahrung haben, unversehrt erhalten werden. Die alleinige Verfügungsgewalt darüber steht der Militärregierung zu. Bis die entsprechenden Verfügungen erlassen werden, stehen Schriftstücke und Eigentum den Offizieren der Militärregierung zur Einsicht offen. Die dafür verantwortlichen Personen und Verwaltungsbeamten haben ihren Dienst fortzusetzen bis anderweitige Anordnungen ergehen. Sie sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen unternommen werden, um die Gelder, Guthaben, das Eigentum, die Ausrüstungen, Geschäftsbücher und Schriftstücke in gutem Zustande und unversehrt zu erhalten, und daß Anordnungen der Militärregierung hinsichtlich Sperre und Kontrolle von Vermögen befolgt werden.

4. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrag der Militärregierung

Anhang

Aufhebung bestimmter Arbeitsorganisationen und Arbeitsämter

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
Reichswohnungskommissar
Reichstreuhänder der Arbeit
Sonderbeauftragter für Landwirtschaftliche Arbeiten
Ehrengerichte
Auskämm-Kommissionen
Das Amt der Reichsarbeitsseinsatzingenieure
Das Amt der Reichsinspektoren

Gesetz Nr. 161

Grenzkontrolle

(Abgeändert)

1. Ohne schriftliche Genehmigung der Militärregierung darf niemand die Grenzen des deutschen Reiches überschreiten; niemand darf ohne solche Genehmigung das hiernach beschriebene Sperr-Grenzgebiet betreten, verlassen oder sich darin aufhalten. Ohne solche Genehmigung ist auch jeder Ein-, Aus- und Durchgangsverkehr von Gütern und sonstigen Gegenständen über die genannten Grenzen oder durch das Sperr-Grenzgebiet verboten.

2. Der Ausdruck „Grenzen des deutschen Reiches“ der in diesem Gesetz gebraucht wird, bedeutet die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden haben. Das Sperr-Grenzgebiet umfaßt das innerhalb des deutschen Reiches gelegene Gebiet, das unmittelbar an den genannten Grenzen liegt und das die Militärregierung zu einem Sperr-Grenzgebiet erklären wird.

3. Das Sperr-Grenzgebiet muß von allen Personen geräumt werden mit Ausnahme der Personen, die gemäß Paragraph 1. dieses Gesetzes eine besondere schriftliche Genehmigung in dem Gebiet zu bleiben, erhalten haben.

4. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe einschließlich der Todesstrafe bestraft.

5. Dieses abgeänderte Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Allgemeine Genehmigungen Nr. 1 - 5

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung
(Sperr- und Beaufsichtigung von Vermögen)

Allgemeine Genehmigung Nr. 1

1. Jeder natürlichen Person in Deutschland, deren Vermögen auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist, wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, von allen ihren Konten bei finanziellen Unternehmen Geldbeträge zu überweisen oder abzuheben, einen Auftrag zur Überweisung oder Abhebung zu erteilen, insoweit als dies für ihren tatsächlichen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der Mitglieder ihres Haushaltes notwendig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß

- a) der Gesamtbetrag aller solcher Überweisungen, Abhebungen oder Aufträge hierzu, den Betrag von RM 200 im Kalendermonat nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zusätzliche Beträge von nicht mehr als RM 50 pro Person und Kalendermonat für jedes weitere wirtschaftlich abhängige Mitglied des Haushaltes der betreffenden Person abgehoben werden dürfen, wobei der Gesamtbetrag für alle wirtschaftlich abhängigen Personen des Haushaltes aber RM 100 nicht übersteigen darf, so daß sich gegebenenfalls ein Höchstbetrag von RM 300 für jeden Haushalt und Kalendermonat ergeben kann;
- b) Zahlungen, Überweisungen und Abhebungen von einem Konto, das im Namen einer von der Militärregierung verhafteten oder sonstwie in Haft genommenen Person geführt wird, dürfen nur an Mitglieder des Haushaltes dieser Person, und keinesfalls an die Person selbst gemacht werden.

2. Kein finanzielles Unternehmen darf irgendwelche Zahlung, Überweisung oder Abhebung auf Grund dieser allgemeinen Genehmigung zulassen, wenn bekannt ist, oder Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht mit den Vorschriften und Bedingungen dieser allgemeinen Genehmigung im Einklang stehen.

3. Das Wort „Haushalt“ bedeutet in diesem Zusammenhang die natürliche Person und alle wirtschaftlich abhängigen Verwandten, die bei der natürlichen Person wohnen, der das Eigentum an dem gesperrten Konto oder die Verfügungsgewalt über dasselbe zusteht.

Allgemeine Genehmigung Nr. 2

1. Eine allgemeine Genehmigung zur Vornahme von Zahlungen und Überweisungen auf Konten in deutschen finanziellen Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt sind, wird hiermit erteilt, und zwar unter der Voraussetzung, daß:

- a) derartige Geschäfte lediglich durch das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für verboten erklärt sind,
- b) eine solide Zahlung oder Überweisung nicht von oder für Rechnung von oder aus dem Vermögen einer Person gemacht wird, deren Vermögen gesperrt ist, es sei denn, daß eine Person, deren Vermögen gesperrt ist, ihr Vermögen, welches sich außerhalb eines finanziellen Unternehmens befindet, auf ihrem Konto bei einem finanziellen Unternehmen hinterlegen darf.
- c) diese Genehmigung nicht zur Vornahme von Zahlungen oder Überweisungen zugunsten eines gesperrten Kontos berechtigt, es sei denn, daß die Zahlung zugunsten des gesperrten Kontos des endgültig Berechtigten erfolgt.

2. Auf Grund dieser Genehmigung dürfen Zahlungen oder Überweisungen, die zu einem Geschäft gehören, für die eine weitere Genehmigung erforderlich ist, nicht ausgeführt werden.

Allgemeine Genehmigung Nr. 3

Jedem Kreis oder jeder Gemeinde wird hiermit die Genehmigung erteilt, alle Rechtsgeschäfte innerhalb Deutschlands vorzunehmen, die für gewöhnlich zu ihrem normalen Aufgabenkreis gehören, vorausgesetzt, daß diese Geschäfte lediglich durch das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für verboten erklärt sind, und daß der betreffende Kreis oder die Gemeinde keine außerordentlichen Geschäfte vornimmt, die direkt oder indirekt das Vermögen des betreffenden Kreises oder der Gemeinde wesentlich verringern, gefährden oder in anderer Beziehung Nachteile für ihre finanzielle Lage zur Folge haben.

Allgemeine Genehmigung Nr. 4

Eine allgemeine Genehmigung wird hiermit erteilt für Überweisungen im Verkehr innerhalb oder zwischen Kreditinstituten von Konten, die auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt sind:

- a) auf Konten des Deutschen Reichs oder der Länder, Provinzen, Stadtkreise, Gemeinden, Landkreise oder anderen Regierungsunterabteilungen oder Amtsstellen zum Zwecke der Zahlung von fälligen Steuern, Zöllen, Gebühren und ähnlichen Posten, oder
- b) zum Zwecke der Zahlung von fälligen Sozialversicherungsprämien.

Allgemeine Genehmigung Nr. 5

Jeder Anstalt innerhalb Deutschlands, die dem öffentlichen Gottesdienst zu dienen bestimmt ist, wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zu ihrem normalen Aufgabenkreis gehören und durch Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für verboten erklärt sind, mit der Maßgabe, daß:

- a) diese Geschäfte lediglich durch Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für verboten erklärt sind,

- b) diese Genehmigung keine Ermächtigung zur Ausübung von Rechtsgeschäften einer Amtsstelle, eines Unternehmens, einer Person oder einer anderen, in der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 erwähnten Organisation oder in deren Auftrag darstellt,
- c) diese Genehmigung nicht zum Kauf, Verkauf oder sonstiger Verfügung über Grundbesitz ermächtigt,
- d) eine solche Anstalt keine Geschäfte betreiben darf, die direkt oder indirekt das Vermögen der betreffenden Anstalt wesentlich verringern, gefährden oder anderweitige Nachteile für ihr Vermögen zur Folge haben.

Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Allgemeine Vorschrift Nr. 1

**(Zur Ausführung der Gesetze Nr. 52 der Militärregierung;
Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen)**

I. Es wird hiermit verordnet, daß Artikel IV des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung im Falle von Organisationen, wirtschaftlichen Unternehmen, sowie deren Vermögen, von dem Tage ab nicht mehr anzuwenden ist, an dem ihre Auflösung, Abschaffung oder zeitweilige Aufhebung durch Anordnung der Militärregierung verkündigt worden ist.

II. Das gesamte Vermögen aller hiernach aufgeführten Personen wird hiermit von der Militärregierung gemäß Artikel I, Paragraph 1, Absatz c) und g) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung allen Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterworfen, es darf darüber nicht verfügt werden, es sei denn, daß eine Erlaubnis, Genehmigung oder Anweisung der Militärregierung oder des Gesetzes Nr. 52 hierfür erteilt worden ist.

1. Alle Personen, die zu irgend einer Zeit Mitglieder irgend einer der deutschen Generalstäbe einschließlich der Generalstäbe des Oberkommandos des Heeres, des Oberkommandos der Kriegsmarine oder des Oberkommandos der Luftwaffe oder des Generalstabskorps waren;
2. Minister, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren in allen Reichsministerien;
3. Alle Beamten, mit Ausnahme von Büroangestellten, zu irgend einer Zeit, seit dem 30. Januar 1933 der Reichskanzlei, der Präsidialkanzlei oder des Pressechefs der Reichsregierung;
4. Minister, Chefadjutant, Staatssekretär, Ministerialdirektoren, Leiter und stellvertretende Leiter der Zentralämter, Ämter und Amtsgruppen des Ministeriums für Rüstung- und Kriegsproduktion, einschl. der Leiter aller Hauptausschüsse und Ringe;
5. Alle Reichskommissare, Reichsbevollmächtigte, Generalbevollmächtigte und Generalinspektoren;
6. Landesminister, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren der Landesregierungen;
7. Oberpräsidenten, Reichsstatthalter und deren Abteilungsleiter;
8. Regierungspräsidenten;
9. Landräte;
10. Oberbürgermeister;
11. Reichsjugendführer zu irgend einer Zeit;
12. Der Präsident, Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, Mitglieder des Beirats und alle Reichsbankdirektoren beim Direktorium der Deutschen Reichsbank in Berlin, alle Mitglieder der Bezirksbeiräte der Hauptstellen und Stellen der Reichsbank;
13. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands:—
 - a) der Deutschen Golddiskontbank, der Konversionskasse für Deutsche Auslandsschulen, der Reichskreditkasse und der Deutschen Verrechnungskasse;
 - b) der Deutschen Girozentrale-Deutschen Kommunalbank;
 - c) der Bank der Deutschen Luftfahrt, der Heeres-Rüstungs A.G., der Rüstungskontor G m b.H., der Deutschen Bau- und Boden-Bank, der Deutschen Industriebank, der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten („Oeffa“), der Deutschen Siedlungsbank, der Deutschen Verkehrs Kreditbank;
 - d) der folgenden Berliner Banken: —
 - 1) Deutsche Bank

- 2) Dresdner Bank;
 - 3) Commerzbank;
 - 4) Reichs-Kredit Gesellschaft A. G.;
 - 5) Berliner Handels-Gesellschaft;
 - 6) Bank der Deutschen Arbeit A.G.;
 - 7) Deutsch-Südamerikanische Bank;
 - 8) Deutsch-Ueberseeische Bank;
 - 9) Deutsch-Asiatische Bank;
 - 10) Bank für Ostasien;
 - 11) Yokohama Specie Bank;
- Ausserdem alle Mitglieder der örtlichen Beiräte dieser Banken;
e) der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), Berlin. Auch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats und der gesamte Vorstand aller anderen staatlichen Kreditbanken;
14. Reichskommissare, Vorstand und Aufsichtsrat: —
 - a) der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse;
 - b) der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Deutschen Rentenbank;
 15. Alle Teilhaber der folgenden Privatbanken:—
 - a) Merck, Finck und Co., München und Berlin;
 - b) Brinkmann, Wirtz und Co., Harnburg;
 - c) Pferdenges und Co., Köln;
 - d) J. H. Stein, Köln;
 - e) Delbrück, von der Heydt und Co., Köln;
 - f) Delbrück, Schickler und Co., Berlin;
 - g) Burkhardt und Co., Essen;
 - h) Eichborn und Co., Breslau und Berlin;
 - i) Münchmeyer und Co., Hamburg;
 - j) Sponholz und Co. (Bankgeschäft), Berlin;
 - k) Comes und Co., Berlin;
 16. Alle Geschäftsführer von Hardy und Co., G.m.b.H., Berlin.
 17. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats und alle Mitglieder des Vorstands aller Kreditbanken, die nicht hierin erwähnt sind und deren Aktiva im Einzelfalle den Betrag von RM 50,000,000 überschreiten;
 18. Leiter des Reichsausschusses zum Schutze des Deutschen Blutes, der Reichsstelle für Umsiedlung, des Reichsversicherungsamts, des Reichsarchivs;
 19. Alle Beamten oder Offiziere der folgenden Reichsbehörden:—
 - a) Amt des Beauftragten für den Vierjahresplan und alle Unterabteilungen desselben;
 - b) Oberkommando der Wehrmacht (OKW);
 - c) Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dessen Reichsämtler, Zweigstellen und nachgeordneten Geschäftsstellen;
 - d) Reichsluftfahrtministerium;
 - e) Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete;
 - f) Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten;
 - g) Europaamt für den Arbeitseinsatz;
 - h) Reichsstelle für Raumordnung;
 - i) Reichssteile für Umsiedlung;
 - j) Akademie für das Deutsche Recht;
 - k) Deutsche Akademie, München;
 - l) Reichsärzte-, Tierärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern;
 - m) Amt für Forstwirtschaft;
 - n) Reichspatentamt;
 20. Alle Mitglieder jedes Deutschen Reichstags seit dem 1. Januar 1934;
 21. Reichstreuhand der Arbeit;
 22. Die folgenden Amtsträger des Reichsnährstandes: alle Kreisbauernführer und höhere Bauernführer / Vorsitzende der Hauptvereinigungen;

- Wirtschaftsverbände und Kreis- oder örtliche Unterverbände, Präsidenten der Landesernährungsämter und Ernährungsämter, und ihre Stellvertreter;
23. Alle Universitätsrektoren und –kuratoren, die seit dem 30. Januar 1933 ernannt worden sind, einschließlich der Leiter aller Institutionen, die mit Universitäten auf gleicher Stufe stehen (Hochschulen);
24. Mitglieder des Reichsgerichts, Volksgerichts, Reichsverwaltungsgerichts, Reichskriegsgerichts, Reichserbhofgerichts, Reichsarbeitsgerichts, Reichsehrengerichtshofs, Obersten Fideikommissgerichts, Oberpreisenhofs;
25. Mitglieder der Oberlandesgerichte;
26. Oberreichsanwälte, Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte;
27. Alle Mitglieder der SS, alle Offiziere und Unteroffiziere der Waffen SS und SA von Unterscharführer aufwärts;
28. Beamte und Führer(innen) der Hitler Jugend vom Stammführer oder Mädelringführerin aufwärts;
29. Beamte und Leiter der NSDAP, vom Ortsgruppenleiter aufwärts, Direktoren, Beamte und Leiter irgend einer Organisation, eines Unternehmens, einer Abteilung, Amtsstelle, Geschäftsstelle oder einer anderen Stelle, welche einen Teil einer Organisation bildet, die im Militärregierungsgesetz Nr. 5 erwähnt ist, dieser angegliedert oder angeschlossen ist oder in irgend einer Weise von einer solchen überwacht oder betreut wird, sowie der folgenden Stellen der NSDAP:—
 - a) Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst;
 - b) Reichssportamt;
 - c) Reichssippenamt;
 - d) Staatsakademie für Rassen und Gesundheitspflege, Dresden;
 - e) Alle Verlagshäuser und Druckereien, die der NSDAP gehören oder von ihr kontrolliert werden, wie z. B. die Phoenix G.m.b.H., der Eher-Verlag und alle Unternehmen, die ihnen gehören oder von ihnen kontrolliert werden/
 - f) Verband Deutscher Vereine im Ausland, VDVA;
 - g) Kameradschaft U.S. A.;
 - h) Ibero-Amerikanisches Institut;
 - i) Weltdienst;
 - j) Reichssicherheitshauptamt/
 - k) Hauptamt für Haushalt und Bauten;
 - l) Hauptamt für Verwaltung und Wirtschaft;
 - m) Gemeinschaftslager Hanns Kerrl;
 - n) Deutscher Fichte Bund;
 - o) SA (Sturmabteilungen), und alle deren Gliederungen, Unterabteilungen und angeschlossenen Organisationen, einschließlich der SA-Wehrmannschaft oder für den Wehrdienst vorbereitende Übungsgruppen;
 - p) NSKK (NS-Kraftfahrerkorps);
 - q) NSFK (NS-Fliegerkorps);
 - r) Hitler-Jugend-HJ und untergeordnete Organisationen;
 - s) Deutsche Christen-Bewegung;
 - t) Deutsche Glaubensbewegung;
 - u) Technische Nothilfe (TN);
 - v) Volksdeutsche Bewegung;
30. Jede Person, welche außerhalb Deutschlands zu irgend einer Zeit seit dem 1. April 1933 im Dienste oder Auftrage der Deutschen Lufthansa A.G. tätig war, und jeder Beamte oder Offizier, welcher innerhalb Deutschlands zu irgend einer Zeit seit dem 1. April 1933, in deren Dienste oder Auftrage tätig war;
31. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren und alle Polizeioffiziere vom Oberstleutnant aufwärts/
32. Alle Mitglieder der Sipo (Sicherheitspolizei), der Geheimen Staatspolizei (Gestapo), des Sicherheitsdienstes, und der Grenzpolizei;
33. Beamten der Deutschen Arbeitsfront (einschließlich Kraft durch Freude);

Anweisung Nr. 1

An Deutsche Beamte betr. Öffentliche Einnahmen und Ausgaben

1. Allgemeines. — Jeder Beamte in dem besetzten Gebiet, der für die Verwaltung öffentlicher Finanzen, einschließlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, Veranlagung und Einziehung von Steuern und anderen öffentlichen Einnahmen, sowie für die Auszahlung öffentlicher Gelder verantwortlich ist, hat (falls er nicht entlassen oder suspendiert worden ist) weiterhin seinen Dienst gemäß den Anordnungen der Militärregierung auszuüben.

2. Einnahmen. — Die verantwortlichen Beamten werden alle Steuern und anderen öffentlichen Einnahmen verwalten, veranlagern und einziehen, und zwar soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den in Deutschland geltenden Gesetzen; insoweit diese nicht von der Militärregierung zeitweilig oder vollständig aufgehoben worden sind. Deutsche Beamte haben sich mit der Aufhebung aller Steuergesetze, die Personen wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder aus politischen Gründen bevorzugen oder benachteiligen, genauestens bekannt zu machen und demgemäß zu verfahren.

3. Ausgaben. — Die verantwortlichen Beamten werden, soweit es die Umstände erlauben, das gegenwärtige Ausgabensystem beibehalten. Soweit im nachfolgenden Paragraphen 4 nicht anderweitig bestimmt wird, haben die für die Auszahlung öffentlicher Mittel verantwortlichen Beamten wie folgt zu verfahren: —

- a) Ein zur Auszahlung von öffentlichen Mitteln ermächtigter Beamter hat die Auszahlung nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmen.
- b) Falls die Vornahme ordentlicher Auszahlungen der Genehmigung einer vorgesetzten Aufsichtsbehörde bedarf, aber infolge von Schwierigkeiten in der Nachrichtenübermittlung oder wegen anderer wichtiger Gründe die Verbindung mit der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nicht sachdienlich erscheint, dürfen die verantwortlichen Beamten die Auszahlungen vornehmen, als ob sie die ordnungsmäßige Genehmigung erhalten hätten.
- c) Falls Notstände außerordentliche Auszahlungen erforderlich machen (z. B. für Wohlfahrt, das öffentliche Gesundheitswesen, die öffentliche Sicherheit, für Einrichtungen des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung einschließlich Straßen und Brücken), haben die verantwortlichen Beamten die Genehmigung der zuständigen

mit dem Range eines Arbeitsführers oder höher, im Reich und allen Gauen;

34. Zivil- und Militärbeamte mit dem Range eines Hauptmanns oder einem anderen gleichstehenden oder höheren Range in der deutschen Verwaltung der besetzten Länder und alle Personen, die als Vertreter der NSDAP in besetzten Ländern aufgetreten sind, soweit dieselben in dieser Vorschrift anderweitig nicht erwähnt sind;
35. Die Leiter, Vorsitzende und Präsidenten der Reichswirtschaftskammer, der Reichsgruppen, der Reichsverkehrsgruppen, Wirtschaftsgruppen, Gauwirtschaftskammern und angeschlossenen Wirtschaftskammern sowie deren Stellvertreter;
36. Verantwortliche Offiziere der Organisation Todt;
37. Alle Wehrwirtschaftsführer;
38. Der Vorsitzende und alle anderen Mitglieder des Werberats der deutschen Wirtschaft und der ihm angehörigen Organisationen/
39. Alle Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats der Reichsrundfunk G.m.b.H., und des Deutschen Nachrichtenbüros;
40. Alle Leiter, Direktoren und Beamten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand G.m.b.H.
41. Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretäre der Reichskulturkammer, jeder untergeordneten Kammer und die Abteilungsleiter jeder untergeordneten Kammer;
42. Redakteure, Hilfsredakteure, Direktoren, Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats aller Zeitungen, Zeitschriften und sonstiger der Verbreitung von Nachrichten gewidmeten Unternehmen, die der NSDAP gehören oder von ihr kontrolliert werden, oder irgend einem Unternehmen einer Abteilung-, Behörde, Amtsstelle, Geschäftsstelle oder sonstigen Organisation, welche der NSDAP angegliedert oder angeschlossen ist, oder von ihr überwacht, oder betreut wird, gehören;
43. Alle Amtsleiter und höhere Beamten der Reichspropagandaleitung;
44. Personen, die nicht oben aufgeführt sind und nationalsozialistische Auszeichnungen wie den Blutorden, den Ehrensold, oder den Ehrendolch angenommen haben;
45. Alle Personen, die aus ihrem Amt oder ihrer Stellung, gleichgültig ob diese öffentlich oder privat war, entlassen sind oder verhaftet und von den Streitkräften oder der Militärregierung suspendiert sind, für die Dauer ihrer Suspendierung, gleichgültig ob sie oben aufgezählt sind oder nicht.

III. 1. Die Aufstellung vorstehender Personen schließt alle solche Personen ein, die Posten der im vorstehenden bezeichneten Art gegenwärtig innehaben, oder sie zu irgend einem Zeitpunkt seit dem 31. Dezember 1937 innehatten, sowie alle solchen Personen, die von ihnen als Strohmannen ernannt wurden. 2. Die Aufstellung der im vorstehenden aufgeführten Amtsstellen, Organisationen und anderen Verbänden, soll auch alle ihre Nachfolger-, Ersatz- oder Tochter-Stellen, -Organisationen und sonstige derartige Verbände einschließen.

IV. Das Wort „Beamter“, soweit es in dieser Vorschrift im Zusammenhange mit Aktiengesellschaften (A. G.), eingetragenen Vereinen (e.V.), und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G.m.b.H.) gebraucht wird, soll alle Personen einschließen, die, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Amtsstellung inne haben oder nicht, entweder einzeln oder gemeinsam ermächtigt sind, Verbindlichkeiten zu Lasten des Vereins oder der Gesellschaft einzugehen oder in deren Namen oder Auftrag zu zeichnen (z. B. Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen), im Zusammenhange mit Regierungsabteilungen oder Amtsstellen soll das Wort „Beamter“ alle Vorsteher von Abteilungen, Unterabteilungen, Amtsstellen oder anderen ähnlichen organisatorischen Einheiten einschließen.

V. Alle Verwahrer, Pfleger, Beamte oder andere Personen, die irgendwelche vorerwähnte Vermögensteile im Besitz oder Verwahrung haben oder die Verfügung über dieselben ausüben, sind verpflichtet, den Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung Folge zu leisten.

Im Auftrage der Militärregierung

Regierungsinstanz anzufordern; falls aber infolge. Schwierigkeiten in der Nachrichtenübermittlung oder wegen anderer wichtiger Gründe die Verbindung mit der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nicht sachdienlich erscheint, so sind die Auszahlungen auf Verantwortung des höchsten erreichbaren deutschen Finanzbeamten vorzunehmen.

d) Falls Auszahlungen gemäß b) oder c) erfolgen, haben die verantwortlichen Beamten:—

1) dafür zu sorgen, daß die Auszahlungen ordnungsgemäß nach den bestehenden Vorschriften überprüft werden und

2) über die Auszahlungen der zuständigen deutschen Behörde Bericht zu erstatten und deren notwendige Genehmigung sobald wie möglich einzuholen.

e) Falls ein Offizier der Militärregierung eine bestimmte Auszahlung verlangt, hat der verantwortliche deutsche Beamte dieser Anweisung Folge zu leisten und für die Auszahlung nach den bestehenden Vorschriften Rechnung abzulegen.

4. Verbotene Auszahlungen — Die folgenden Ausgaben und Auszahlungen sind verboten, selbst wenn sie in einem genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, solange die Genehmigung der Militärregierung nicht erteilt ist: —

a) Ausgaben und Auszahlungen an oder für die NSDAP sowie alle Ämter, Abteilungen, Stellen und Organisationen, die ihr angehören, ihr angeschlossen sind oder von ihr betreut werden, einschließlich derjenigen, die in der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 zu dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung angeführt sind, ihre Beamten und diejenigen ihrer führenden Mitglieder und Anhänger, deren Namen von der Militärregierung veröffentlicht werden; alle von der Militärregierung verbotenen oder aufgelösten Organisationen, Clubs und sonstige Vereine; und alle anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, deren Namen in Listen oder sonstwie von der Militärregierung als Personen genannt werden, an die keine Ausgaben oder Auszahlungen geleistet werden dürfen, oder als Personen, deren Vermögen gesperrt ist.

b) Ausgaben und Auszahlungen für jede Art von Propaganda oder für militärische Zwecke.

c) Alle Ausgaben für Militärpensionen und zwar für zu irgend einer Zeit geleistete Dienste, mit Ausnahme von: —

1) Pensionen wegen körperlicher Gebrechen, welche die Arbeitsfähigkeit vermindern, und

2) Pensionen oder Vergütungen an Witwen und Waisen oder an andere Verwandte verstorbener Militärpersonen. In Fällen 1) und 2) ist vorausgesetzt, daß die Pensionsempfänger keine anderen Mittel zum Lebensunterhalt haben und tatsächlich

auf solche Zahlungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind.

d) Pensionen und andere Vergütungen dürfen nicht gewährt werden für Mitgliedschaft oder Dienst in der NSDAP oder den ihr angeschlossenen Organisationen oder in irgend einer Behörde, die in Paragraphen 19, 29 oder 45 der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 zu dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung angeführt ist,

e) Andere Ausgaben und Auszahlungen, die von der Militärregierung von Zeit zu Zeit verboten werden.

5. Falls in deutscher Sprache abgefaßt, ist dem gesamten Briefwechsel und allen für die Militärregierung bestimmten Mitteilungen eine englische Übersetzung beizufügen.

Im Auftrage der Militärregierung

Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1

1. Finanzielle Unternehmen im Sinne der Gesetze, Anweisungen und Vorschriften usw. der Militärregierung sind alle öffentlichen und privaten Behörden, Unternehmen oder Personen, die sich mit irgend einem der folgenden Geschäfte befassen: Annahme von Geldeinlagen, Gewährung von Krediten aller Art, Emission von Wertpapieren oder Handel mit "Wertpapieren, Wechseln und anderen Handelspapieren oder mit fremden Währungen, Stellung von Bürgschaften für finanzielle Verpflichtungen, Geldwechsel, Vermietung von Aufbewahrungsräumen in Stahlkammern, Versicherungen gegen Verluste aller Art mit Ausnahme der Sozialversicherung, oder Betrieb von Wertpapier- oder Warenbörsen.

2. Ihre Geschäftstätigkeit ist in Übereinstimmung mit allen zuständigen deutschen Gesetzen und allen Gesetzen, Bestimmungen und Anweisungen der Militärregierung einschließlich: a) des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung (Währung), b) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen), c) des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) auszuüben.

3. Der Zutritt zu Stahlkammern und Schrankfächern ist nur mit Genehmigung der Militärregierung gestattet. Von ihnen verwahrte Vermögensgegenstände dürfen ohne Genehmigung der Militärregierung nicht ausgehändigt werden. Angestellte dürfen jedoch Stahlkammern, in denen sich Vermögensgegenstände und Belege des Unternehmens befinden, zum Zwecke der gewöhnlichen Dienstaussübung betreten.

4. Gesperrt werden alle Vermögensgegenstände einschließlich Konten und anderer finanzieller Werte von natürlichen Personen, Unternehmen, Personenvereinigungen, oder anderer juristischen Personen, die dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unterliegen oder in Listen, Vorschriften oder Anweisungen enthalten sind, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden. Die laufenden Kontoblätter oder ähnliche Belege sind deutlich mit den Worten „Von der Militärregierung gesperrt“ zu kennzeichnen, um sie von anderen Konten, z. B. die nach bestehenden deutschen Sperrvorschriften gesperrt sind, zu unterscheiden. Anträge für Sondergenehmigungen betreffend Vermögen, das dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unterliegt, müssen bei der nächsten Reichsbankstelle eingereicht werden. Als nächste Reichsbankstelle gilt diejenige, von der das Unternehmen früher seine Anweisungen erhielt, falls sie erreichbar ist, oder die nächstliegende Reichsbankstelle innerhalb desselben Gebietes.

Militärregierung — Deutschland

Finanz-Abteilung

An Finanzielle Unternehmen Nr. 2

An Finanzielle Unternehmen Nr. 2

(Betr. Ausfüllung des Formulars MGAF (2), Serie (A))

5. Sie dürfen keine Zahlungen, Überweisungen oder Abhebungen nach Artikel IV des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung vornehmen bzw. vornehmen lassen, wenn sie wissen oder Grund zur Annahme haben, daß diese Zahlung, Überweisung oder Abhebung den Vorschriften jenes Artikels widerspricht oder wenn das Geschäft nach der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung verboten ist. Im Falle von Zweifeln über die Auslegung des genannten Artikels haben sie sich mit der nächsten Reichsbankstelle in Verbindung zu setzen.

6. Alle finanziellen Unternehmen haben der nächsten Reichsbankstelle in dreifacher Ausfertigung einzureichen: —

- a) Binnen sieben Tagen: Ein« ausführliche Bilanz per Tag des Erhalts dieser Anweisung und zwar auf dem üblichen Formular.
- b) Binnen fünfzehn Tagen: Eine Aufstellung von Konten aller natürlichen Personen, deren Gesamtguthaben RM 100.000 oder mehr beträgt, und eine Aufstellung von Konten aller anderen Kontoinhaber, deren Gesamtguthaben RM 500.000 oder mehr beträgt. (Formular MGAF (3).)
- c) Binnen dreißig Tagen: Auf Formular MGAX (1) Anmeldung aller Aktiva und Passiva, die dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) unterliegen.

7. Binnen fünfzehn Tagen haben sie der nächsten Reichsbankstelle alle in Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) erwähnten Devisenwerte, nebst Formular MGAX (2) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

8. Die Amtssprache der Militärregierung ist englisch, Allen von ihnen in deutscher Sprache gemachten Angaben, welche für die Militärregierung bestimmt sind, und allem mit der Militärregierung geführten Schriftwechsel, ist eine englische Uebersetzung beizufügen. Insofern sich die Militärregierung der deutschen Sprache bedient, geschieht das nur aus Zweckmäßigkeitsgründen. Im Zweifels- oder Widerspruchsfalle ist die englische Fassung stets maßgebend.

9. Bis anderweitige Anweisungen ergehen, wird die Reichsbank als Instanz für die Weiterleitung von Anträgen, Angaben und Berichten dienen, die von der Militärregierung verlangt werden oder welche für die Militärregierung von Bedeutung sind.

10. Das gesamte Personal, soweit es nicht von der Militärregierung entlassen oder suspendiert worden ist, hat seinen Dienst weiter auszuüben.

11. Alle zur Leitung ihres Unternehmens gehörenden Personen, sowie alle zuständigen Beamten und Angestellten ihres Unternehmens, sind persönlich für die Befolgung aller von der Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze und Anweisungen sowie für die Instandhaltung, aller Archive, Belege, Bücher und Verzeichnisse und ferner für die unverzügliche Vorbereitung aller von der Militärregierung verlangten Angaben verantwortlich.

Im Auftrage der Militärregierung

1. Die nachfolgenden Vorschriften betreffen das Ausfüllen des Formulars MGAF (2), Serie A, und ergänzen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen). Ferner ergänzen sie die in der Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1 enthaltenen Instruktionen. Exemplare des Gesetzes Nr. 52, der dazu erlassenen Allgemeinen Vorschrift Nr. 1, der Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1 und aller anderen die Vermögenssperre betreffenden Vorschriften sind bei der nächsten Reichsbankstelle, das heißt der nächstliegenden Stelle in demselben Gebiet, oder bei der Hauptstelle der Reichsbank in Berlin erhältlich.

A. Anmeldepflichtige Personen

2. Jedes finanzielle Unternehmen (betr. Definition siehe Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1) In Deutschland (betr. Definition siehe Artikel VII des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung), mit Ausnahme von Versicherern, muß alle gesperrten Konten, Kredite, Wertpapiere und sonstige in ihrer Verwahrung stehenden Vermögenswerte auf Formular MGAF (2), Serie A, anmelden.

3. Versicherer haben das Formular MGAF (2), Serie A, nicht einzureichen, jedoch gesperrtes Vermögen auf Formular MGAF (2), Serie B, anzumelden.

B. Anmeldepflichtiges Vermögen

4. In diesem Zusammenhang wird auf die Artikel I und II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und der dazu erlassenen Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 hingewiesen. Die Allgemeine Vorschrift Nr. 1 enthält eine Aufstellung von Organisationen, Behörden, Personen usw., deren Vermögen gemäß Gesetz Nr. 52 zu sperren ist.

5. Für jede Person, deren Vermögen gesperrt ist, muß ein besonderes Formular gesondert ausgefüllt werden.

C. Zeit und Ort für die Einreichung der Anmeldungen

6. Die Anmeldeformulare müssen in dreifacher Ausfertigung bei der nächsten Reichsbankstelle innerhalb von 30 Tagen, nach der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung in dem Ge-

biet eingereicht werden. Falls nach der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrte Vermögenswerte einer Organisation, Behörde, Person usw. empfangen werden, muß das anmeldepflichtige finanzielle Unternehmen den verlangten Bericht innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Sperrung einreichen.

D. Zusätzliche Bogen

7. Falls das Formular MGAF (2), Serie A, nicht genügend Raum für alle Angaben enthält, muß das finanzielle Unternehmen nötigenfalls besondere Bogen anheften. Diese besonderen Bogen müssen nummeriert werden und haben die Nummer des jeweilig angemeldeten Vermögenspostens anzugeben. Auf dem Formular ist in der entsprechenden Spalte anzugeben, daß zusätzliche Angaben auf „Besonderen Bogen, Nr.“ gemacht werden.

E. Eidesstattliche Erklärung

8. a) Die Ausfertigung des Formulars und der eidesstattlichen Erklärung kann von einem Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder von mehreren Teilhabern, wenn diese vorhanden sind, vorgenommen werden. Die Unterschrift eines Teilhabers bindet alle Teilhaber. Die Ausfertigung des Formulars und der eidesstattlichen Erklärung kann von einer anderen Organisation bevollmächtigten Person oder von mehreren solchen Personen, wenn sie vorhanden sind, vorgenommen werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten bindet die Organisation.

b) Eine eidesstattliche Erklärung kann sich auf mehrere Anmeldeformulare beziehen vorausgesetzt, daß diese fortlaufend nummeriert, die Nummern in der eidesstattlichen Erklärung angegeben und alle Formulare zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung eingereicht werden.

F. Strafbestimmungen

9. Wer es unterläßt die nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung und diesen Vorschriften erforderlichen Anmeldungen einzureichen oder wer vorgeschriebene Tatsachen oder Erklärungen ausläßt, oder in der Anmeldung irreführende, unvollständige oder falsche Erklärungen abgibt, wird nach Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe bestraft.

G. Ausfüllung des Anmeldeformulars

10. Alle Eintragungen müssen deutlich, leserlich und an den vorgeschriebenen Stellen gemacht werden. Alle Spalten müssen richtig ausgefüllt werden. Falls Vermögenswerte einer bestimmten Art nicht vorhanden sind, ist das Wort „None“ in die betreffende Spalte einzutragen. Unrichtig ausgefüllte Anmeldungen oder solche in denen wesentliche Angaben ausgelassen sind, gelten als nicht eingereicht. Sofern sie in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist ihnen eine englische Übersetzung beizufügen.

11. Nummer (obere rechte Ecke). Falls ein finanzielles Unternehmen nur eine eidesstattliche Erklärung für mehrere Formulare abgibt, muß eine fortlaufende Nummerierung in der oberen rechten Ecke erfolgen. Zum Beispiel, wenn ein finanzielles Unternehmen drei Formulare einreicht, so muß die eidesstattliche Erklärung nur auf dem dritten Formular unterschrieben werden, vorausgesetzt, daß die Nummern aller Formulare in der eidesstattlichen Erklärung an der hierfür vorgesehenen Stelle angegeben werden.

12. Datum. Das Datum der Ausfertigung des Formulars und der Abgabe der eidesstattlichen Erklärung ist an der hierfür vorgesehenen Stelle anzugeben.

13. Teil I — Anmeldepflichtiges finanzielles Unternehmen:—

- a) Name: Hier ist der Name des anmeldenden finanziellen Unternehmens einzutragen sowie sonstige Angaben, die zu seiner Kennzeichnung dienen.
- b) Die vollständige Adresse, einschließlich Stadt, Straße und Hausnummer ist anzugeben.

14. Teil II — Eigentümer der angemeldeten Vermögenswerte:—

- a) Name: Bei Einzelpersonen ist der vollständige Name anzugeben, und zwar der Zuname zuerst. Bei Organisationen sind der vollständige Name sowie die Firma anzugeben, unter der die Organisation, oder das Unternehmen bekannt ist.
- b) Adresse: Die letzte bekannte Adresse des Eigentümers der angemeldeten Vermögenswerte ist hier anzugeben.
- c) Geschäftszweig, Beruf oder Beschäftigung: Einzelheiten sind anzugeben.
- d) Staatsangehörigkeit auf Grund der Gesetze von.....::

Bei Einzelpersonen ist das Land anzugeben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Ausgebürgerte werden als Staatsangehörige des Landes angeführt, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen, bevor sie ausgebürgert wurden. Bei Geschäftsunternehmen oder anderen Organisationen ist das Land oder die Länder anzugeben, gemäß deren Gesetze sie gegründet wurden oder in denen sich ihr Hauptsitz befindet. Falls sich ein beherrschender Kapitalanteil nicht in dem Lande befindet, in dem die Gründung des Unternehmens stattfand, ist der Name dieses Landes anzugeben.

- e) Gründe für Sperre gemäß Gesetz Nr. 52: Hierunter sind die einschlägigen Abschnitte der Artikel I und II anzugeben, auf Grund deren die in dem Anmeldeformular verzeichneten Vermögenswerte gesperrt wurden. Bei einem Bankkonto des Deutschen Reichs ist somit „Art. I. 1. a)“ anzugeben. Wenn jedoch eine Sperre auf Grund von besonderen, von der Militärregierung herausgegebenen Listen oder gemäß telegrafisch, brieflich oder anderweitig

von der Militärregierung ergangenen Anweisungen, einschließlich der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 oder späterhin erlassener Vorschriften, erfolgt, ist in diesen Fällen zu vermerken: „Blocked by Military Government pursuant to list (or letter or telegram or General Orders) dated.....". Falls Vermögenswerte einer Einzelperson, Firma oder Organisation auf Grund mündlich erteilter Anweisung eines Militärregierung-Offiziers gesperrt werden, hat das finanzielle Unternehmen zu vermerken: „Blocked by verbal order of.....dated..... 194..... at..... (place)".

15. Teil III (a). Depositen. Falls keine Depositen vorhanden sind, ist eine eindeutige Erklärung, z. B. „None“ darüber abzugeben. (Der gleiche Grundsatz gilt in allen anderen Fällen, in denen dieser Bericht Angaben verlangt.)

Depositen aller Art, einschließlich aber nicht nur feste Gelder, Kündigungsgelder, sowie täglich fällige Gelder, sind hier anzuführen. Weiterhin sind alle Konten anzugeben, über die der Eigentümer gesperrter Vermögenswerte eine Vollmacht oder andere Verfügungsmacht besitzt, sowie alle Gemeinschaftskonten, an denen er Anteil hat.

- a) Name des Kontos: Der Name des Kontos, wie er in ihren Büchern geführt wird, ist hier zu vermerken. Falls dieser Name des Kontos zur Identifizierung des Eigentümers der gesperrten Vermögenswerte unzulänglich ist, sind weitere Einzelheiten anzugeben.
- b) Kontonummer (falls vorhanden): Die in ihren Büchern geführte Kontonummer ist hier anzugeben.
- c) Saldo (1) per 31. Dezember 1943, (2) per Datum des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung.

Im Fall (1): Der korrekte Saldo ist hier anzugeben. Falls kein Konto am 31. Dezember 1943 bestand, ist „None“ anzugeben.

Im Fall (2): Hier ist der Saldo per Datum der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung in ihrem Gebiet anzugeben. Falls das Vermögen einer Einzelperson, eines Unternehmens oder einer Organisation später als zur Zeit der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt wird, ist in der Spalte „Saldo per Datum des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung“ der am Tage der Sperre vorhandene Saldo anzugeben.

- d) Gesamtbeträge: Die per den erwähnten Daten vorhandenen Salden sind zu addieren und die Gesamtbeträge in den hierfür vorgesehenen Spalten einzutragen.

16. Teil III (b). Inkassoposten. Der Gesamtbetrag aller Posten, die von dem Eigentümer der gesperrten Vermögenswerte oder für seine Rechnung deponiert, seinem Konto jedoch noch nicht gutgeschrieben sind,

müssen hier, mit Ausnahme von Sichtpapieren und Kassenposten, deren Einziehung im Gange ist, angegeben werden. Alle Posten sind einzutragen, die zugunsten von Eigentümern gesperrter Vermögen erhalten wurden, aber deren Gegenwert noch nicht eingegangen ist. Bei Personen, deren Vermögen später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt worden ist, ist das Datum zu benützen, an dem die Sperre wirksam wird, und dies ist unter Hinweis darauf an Stelle des Datums der ersten Bekanntmachung in dem Bericht anzugeben.

17. Teil III (c). Schecks, Bankakzepte, Akkreditive und Kreditbriefe:

- a) Schecks: Hier ist die Anzahl und der Gesamtbetrag der zur Zeit der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 im Umlauf befindlichen Schecks anzugeben. Im Falle von Personen, deren Vermögenssperre später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erfolgt, ist das Datum der Sperre unter Hinweis darauf zu benützen. Von dem Eigentümer des gesperrten Vermögens erworbene Bankschecks jeglicher Art, die von der anmeldenden Bank ausgestellt sind und derartige Bankschecks zu seiner Order, soweit dies auf Grund der Geschäftsbücher feststellbar ist, sind anzugeben. Bestätigte Schecks sind in gleicher Weise zu behandeln.
- b) Bankakzepte: Hierunter ist der Gesamtbetrag aller von der anmeldenden Bank akzeptierten Wechsel, bei denen der Eigentümer des gesperrten Vermögens Aussteller oder Zahlungsempfänger ist, per Datum der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 anzugeben. Falls die Sperre später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erfolgt, gilt das Datum an dem die Sperre wirksam wurde.
- c) Akkreditive und Kreditbriefe: Hierunter ist der gesamte nicht abgehobene oder nicht verbrauchte Betrag von vorausbezahlten sowie nicht vorausbezahlten Akkreditiven, Kreditbriefen sowie Reiseschecks, per Datum der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung oder im Falle von Personen, deren Vermögenssperre später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erfolgte, ist das Datum der Mitteilung der Sperre anzugeben, falls gemäß den Bestimmungen des Akkreditivs oder Kreditbriefs dem Inhaber des gesperrten Vermögens bedingte oder unbedingte Rechte auf Auszahlung von Beträgen oder auf Gutschrift nicht abgehobener Gelder zustehen. Zur Feststellung des nicht abgehobenen oder nicht verbrauchten Betrages eines Akkreditivs oder Kreditbriefs ist vom Nominalbetrag oder von der Kredithöchstgrenze, falls dieselbe höher ist als der Nominalbetrag, die Gesamtsumme aller Ziehungen oder Akzepte abzuziehen, selbst wenn diese noch nicht eingelöst sind. Zugunsten der Person, in deren Auftrag das

Akkreditiv bzw. der Kreditbrief eröffnet worden ist, darf kein Abzug oder sonstige Verrechnung für Bar oder sonstige Sicherheiten oder für bedingte Verbindlichkeiten gemacht werden. Barsicherheiten müssen unter Depositen Teil III (a) gemeldet werden. Andere Sicherheiten, wenn sie aus Wertpapieren bestehen, sind unter Wertpapieren Teil V (a) anzuführen.

18. Teil IV. Schließfächer:—

- a) In dieser Rubrik sind die in ihrem Unternehmen vermieteten Schließfächer aufzuführen, an denen gemäß ihren Büchern ein Eigentümer gesperrten Vermögens beteiligt ist. Der Name, in dem das in Frage kommende Schließfach gemietet wurde, sowie seine Nummer sowie sonstige Kennzeichnung sind anzugeben. Wenn zu B. Herr und Frau X gemeinsam ein Schließfach haben und Herr X auf der Liste derjenigen steht, deren Vermögen gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist, muß das besagte Schließfach im Teil IV (a) gemeldet werden.
- b) Diejenigen Schließfächer, an denen Eigentümer gesperrter Vermögenswerte ihres Wissens nach eine Beteiligung haben, sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beteiligung aus ihren Büchern ersichtlich ist, anzumelden. In dieser Spalte sind auch Vollmachten und andere ihnen bekannte Beteiligungen anzugeben, selbst wenn sie nicht aus ihren Büchern ersichtlich sind.
- c) Jedes Paket, Schachtel, Kiste, Koffer, versiegelter Umschlag oder andere Behälter, der ihnen von einer im Teil II (a) aufgeführten Person zur Aufbewahrung übergeben worden ist oder an dem eine solche Person eine Beteiligung irgendwelcher Art hat, ist anzugeben.

19. Teil V. Wertpapiere:—

- a) Sämtliche Wertpapiere, die sich im Depot zwecks Verwahrung oder als Sicherheit befinden: Unter Wertpapieren sind alle Arten von Effekten anzugeben, z. B. Obligationen, Hypothekendarlehenbriefe, Schuldverschreibungen des Reiches sowie von Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, z. B. getrennte Kupons, Schatzscheine, Schatzwechsel, Schatzanweisungen usw., sonstige Schuldverschreibungen, Aktien, Anteilscheine, Dividendenscheine usw., Skripts und alle Reichs-Schuldbuchforderungen, die deutschen Wertpapieren als gleichwertig betrachtet werden. Als Nominalbetrag ist von dem anmeldenden finanziellen Unternehmen der Nennwert des Wertpapiers oder Titels anzugeben. Falls kein Nennwert vorhanden ist, muß ein geschätzter Wert angegeben und als „Estimated“ gekennzeichnet werden. Falls keinerlei Wertangabe gemacht werden kann, muß das anmeldende finanzielle Unternehmen an der betreffenden Stelle den Vermerk „Value unknown“ machen. Falls sich Wertpapiere nicht in ihrem unmittelbaren Besitz befinden, jedoch in ihrer Verwahrung oder

unter ihrer Verfügungsmacht stehen, ist ihr Aufbewahrungsort unter der Rubrik „Description and Location“ anzugeben. Die bei ihnen in Verwahrung oder Depot befindlichen Wertpapiere müssen genau beschrieben werden, so daß sie ohne weiteres identifiziert werden können. Falls Wertpapiere als Sicherheit für Kredite dienen, sind auf einem anzuheftenden Sonderbogen, der zu der Anmeldung gehört, Einzelheiten über die betreffenden Kredite anzugeben. Falls sich die Wertpapiere am 1. September 1939 in ihrem Besitz befanden, müssen sie selbstverständlich in der betreffenden Spalte „Yes“ angeben.

- b) Hierunter sind sonstige Vermögensgegenstände oder Vermögensrechte anzuführen, die nicht im Teil V (a) erwähnt sind.

20. Teil VI. Zusätzliche Angaben:—

- a) Falls sie wissen oder Grund zur Annahme haben, daß irgendjemand ein gegenwärtiges oder bedingtes Recht an den angemeldeten oder gemäß Teil VI (b) anzumeldenden Vermögensgegenständen hat, ist sein Name und seine Anschrift hier anzugeben. Auf den in Frage kommenden Vermögensgegenstand ist durch Hinweis auf den betreffenden Absatz, die betreffende Nummer und Beschreibung Bezug zu nehmen.
- b) Vermögensgegenstände, die sich sonstwie in ihrer Verwahrung oder Verfügungsmacht befinden und die nicht sonstwo in dem Formular erwähnt werden, sind hier aufzuführen. Folglich haben sie bei der Anmeldung des Vermögens einer Person alle Vermögensgegenstände anzugeben, die sich in irgend einer Weise in ihrer Verwahrung oder Verfügungsmacht befinden.
- c) Hier sind die Namen und Anschriften anderer finanzieller Unternehmen anzugeben, die ihres Wissens oder ihrer Ansicht nach Vermögensgegenstände der Person besitzen, deren Vermögen gesperrt ist und in diesem Formular angemeldet wird.

Im Auftrage der Militärregierung

Anweisung an finanzielle Unternehmen und Regierungsfinanzbehörden Nr. 3

(Personal)

An alle finanzielle Unternehmen und Stellen öffentlicher und privater Natur, sowie
Regierungsfinanzbehörden und deren Beamten und Angestellten: —

I. Richtlinien

Nach den Richtlinien des Oberbefehlshabers sollen alle aktiven Nazis und überzeugte Nazis aus
ihren Aemtern und Machtstellungen in allen Zweigen des öffentlichen und privaten finanziellen Lebens
entlassen werden. Personen, die versuchen die Ausführung dieser Anweisung durch Handlungen oder
Unterlassungen zu verhindern, werden streng bestraft werden.

II. Ausfüllung und Einteilung des Fragebogens

Jedes öffentliche oder private finanzielle Unternehmen und jede Regierungsbehörde, die sich
hauptsächlich mit finanziellen Angelegenheiten befaßt, muß sich von der Militärregierung eine
genügende Anzahl von Fragebogen verschaffen, die von allen Angestellten, die im nachfolgenden
aufgezählt sind, umgehend auszufüllen sind. Falls eine genügende Anzahl von Fragebogen nicht zur
Verfügung steht, muß das betreffende finanzielle Unternehmen oder die betreffende Behörde die nötige
Anzahl von Fragebogen im gleichen Format und mit demselben Inhalt anfertigen.

Jeder Angestellte eines finanziellen Unternehmens oder einer Regierungsbehörde, die sich
hauptsächlich mit finanziellen Angelegenheiten befaßt, muß, wenn er seit dem 1. Januar 1938 eine höhere
Stellung als die eines Büroangestellten oder eines anderen untergeordneten Angestellten eingenommen
hat, sich binnen drei Tagen einen Fragebogen verschaffen, ihn ausfüllen und seinem Arbeitgeber
Übergeben.

Alle anderen Personen, die in dieser Anweisung oder der im Anhang befindlichen Aufstellung
aufgeführt werden, müssen den Fragebogen, der von diesem Rundschreiben vorgeschrieben ist, ebenfalls
binnen drei Tagen ausfüllen und einreichen. Bei Ausfüllung der Abteilung „E“ des Fragebogens, welche
„Dienstverhältnis“ behandelt, ist darauf zu achten, daß alle Stellungen als Vorstands- oder
Aufsichtsratsmitglied, Berater oder ständiger Gutachter bei Gesellschaften und ähnliche Stellungen
einzubeziehen sind.

Jedes solche finanzielle Unternehmen oder jede Regierungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß
alle Betroffenen Fragebogen erhalten, ausfüllen und einem der vier höchsten Beamten oder leitenden
Angestellten aushändigen, die nach Ausführung der in dieser Anweisung enthaltenen Anordnungen in
ihrem Amt verbleiben. Die vier höchsten Beamten oder leitenden Angestellten, die, nachdem die
automatischen Entlassungen in der Organisation vollzogen worden sind, verbleiben, haben die Angaben
in den Fragebogen sodann zu prüfen und darauf zu achten, ob sie mit den Unterlagen der Organisation
und ihrer eigenen Kenntnis der Person übereinstimmen. Ueber ausgelassene Angaben oder
Unrichtigkeiten muß eine Aufzeichnung gemacht werden, die dem betreffenden Fragebogen beizufügen
ist. Die verbleibenden vier höchsten Beamten oder leitenden Angestellten haben dann die Fragebogen auf
Genauigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen und sie in die drei folgenden Gruppen und Untergruppen
einzuteilen:

- a) Personen, die auf Grund dieser Anweisung automatisch entlassen werden. Diese werden in folgende Untergruppen eingeteilt:
 - 1) Aufsichtsratsmitglieder.
 - 2) Vorstandsmitglieder.
 - 3) Andere höhere Beamte, die Abteilungsleiter sind oder eine höhere Stellung einnehmen.
 - 4) Alle anderen Beamten und Angestellten.
- b) Suspendierte Personen; diese werden ebenfalls in die vier obigen Untergruppen eingeteilt.
- c) Personen, die nicht automatisch entlassen werden oder suspendiert sind. Diese werden gleichfalls in die obigen vier Untergruppen eingeteilt.

Die Fragebogen, die in dieser Weise geprüft und eingeteilt worden sind, müssen innerhalb von vier Tagen versiegelt an den nächsten Finanzoffizier der Militärregierung des betreffenden Gebietes abgeliefert werden.

Die Tatsache, daß eine Person gemäß dieser Anweisung Ihrer Stellung enthoben oder suspendiert worden ist oder werden wird, enthebt sie nicht der Verpflichtung, einen Fragebogen gemäß dieser Anweisung auszufüllen.

Sofern Formulare oder Fragebogen in deutscher Sprache ausgefüllt werden, Ist eine englische Übersetzung beizufügen.

III. Begriffsbestimmungen

„Entlassen.“ — Eine Person sofort aus Ihrer Stellung in irgendeinem finanziellen Unternehmen oder einer Regierungsfinanzbehörde entlassen und ihren mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß und ihre Mitwirkung beendigen.

„Suspendieren.“ — Zeitweilig die Mitwirkung einer Person an den Angelegenheiten eines finanziellen Unternehmens oder einer Regierungsfinanzbehörde verbieten, bis Prüfung Ihrer Personalangelegenheiten durchgeführt ist.

„Vorstand.“ — Das mit der Vertretung und Geschäftsführung betraute Organ.

„Beamte.“ — Alle Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit leitenden Funktionen betraut sind oder nicht, die für ein finanzielles Unternehmen oder in dessen Auftrag Verbindlichkeiten eingehen oder zeichnen können (z. B., stellvertretende Vorstandsmitglieder, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) sowie Abteilungsleiter.

Mit den Ausdrücken „Regierungsfinanzbehörde“, „Regierungsbehörde, die sich hauptsächlich mit finanziellen Angelegenheiten befasst“ und „Regierungsbehörde, die eine finanzielle Funktion ausübt“ sind alle Regierungsbehörden gemeint, deren Aufgaben steuerrechtlicher oder finanzieller Natur sind (z.B. das Finanzministerium, diejenigen Abteilungen des Wirtschaftsministeriums, die sich mit der Überwachung, Regulierung und Kontrolle von finanziellen Unternehmen befassen, andere Behörden, die sich mit Steuer befassen, usw.). Es ist nicht beabsichtigt, Personen einzuschließen, die Verwaltungskosten solcher Regierungsbehörden bearbeiten, die nicht in erster Linie Finanzbehörden sind, wie z. B., die Rechnungsabteilungen des Landwirtschaftsministeriums.

Die Amtsbezeichnungen, die in diesen Anweisungen gewissen leitenden Angestellten in finanziellen Unternehmen gegeben sind, stimmen teilweise nicht genau mit den in der deutschen offiziellen Terminologie gebrauchten Ausdrücken überein, jedoch haben Entlassungen, Suspendierungen und Überprüfungen bei allen Personen stattzufinden, die sich in Stellungen befinden, welche denjenigen, die in dieser Anweisung erwähnt sind, entsprechen.

„Fragebogen.“ — Öffentliche Sicherheit Fragebogenformular MG/PS/G/9.

Die Einzahl schließt die Mehrzahl jeweils ein, d.h. wenn angeordnet ist, daß der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats suspendiert werden soll und mehr als ein stellvertretender Vorsitzender vorhanden ist, dann müssen alle suspendiert werden.

IV. Vornahme von Entlassungen und Suspendierungen

- a) Sofort nach der Besetzung von Deutschland oder von Teilen Deutschland, sowie auch später, werden gewisse Personen wegen ihrer früheren oder gegenwärtigen Tätigkeit politischer und anderer Art, von Militär, Militärregierungs-, Gegenspionage- und anderen Offizieren verhaftet und

in Haft gehalten werden. Alle in dieser Weise verhafteten und in Haft gehaltenen Personen, die in finanziellen Unternehmen und Regierungsfinanzbehörden angestellt sind, sind mit sofortiger Wirkung aus Ihrer Stellung zu entlassen.

- b) Finanzielle Unternehmen und Regierungsfinanzbehörden müssen sofort alle Personen, die bei ihnen angestellt sind, entlassen, von denen bekannt ist, daß sie gegenwärtig sind oder früher waren:
 - 1) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Beamte der NSDAP.
 - 2) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Offiziere und Unteroffiziere der SS (jedoch mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung hinsichtlich der Waffen SS nur auf Offiziere im Range eines Unterscharführers oder einem höheren Range Anwendung finden soll).
 - 3) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Offiziere der SA mit dem Rang eines Unterscharführers oder einem höheren Range.
 - 4) Zu irgendeiner Zeit Offiziere der HJ mit dem Rang eines Stammführers oder einer Mädelringführerin oder einem höheren Range.
 - 5) Zu irgendeiner Zeit Offiziere des RAD mit dem Range eines Arbeiterführers oder einem höheren Range.
 - 6) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Beamte oder Offiziere einer der übrigen in den Gesetzen No. 2, 5, oder 77 der Militärregierung bezeichneten Organisationen, einschließlich der Gliederungen, angeschlossenen Verbände oder betrauten Organisationen der NSDAP.
 - 7) Zu irgendeiner Zeit Mitglieder der Generalstäbe oder des Generalstabskorps.
 - 8) Zu irgend einer Zeit Beamte oder Angestellte irgendwelcher Art im Dienste der Gestapo oder des Sicherheitsdienstes (SD)
- c) Während der Überprüfung werden alle Personen automatisch suspendiert:
 - 1) die gewisse Stellungen, welche unten aufgeführt, oder in der beigefügten Aufstellung aufgeführt sind, einnehmen oder einnahmen.
 - 2) die nicht in eine der Gruppen fallen, bei denen automatische Entlassung Platz greift, aber aktive Nazis oder überzeugte Anhänger der Nazis sind.
 - 3) die zu irgendeiner Zeit seit dem 1. Januar 1938 eine hierin aufgeführte Stellung einnahmen, deren gegenwärtiger Inhaber nur auf Grund seiner Stellung gemäß dieser Anweisung suspendiert worden ist.
 - 4) die zu irgend einer Zeit seit dem 1. Januar 1938 außerhalb Deutschlands a) im Auftrage des Reichs oder dessen Behörden, gleichgültig ob sie in leitenden Stellungen waren oder nicht, oder b) als Beamte einer im vorstehenden genannten oder einbezogenen finanziellen Unternehmen und Regierungsbehörden, die finanziellen Funktionen ausüben oder irgend einer ihrer Zweigstellen, Tochterunternehmen oder angeschlossenen Organisationen, oder c) im Auftrage irgend einer in den Gesetzen Nr. 2, 5, oder 77 der Militärregierung bezeichneten Organisationen tätig waren.
 - 5) die zu irgendeiner Zeit seit dem 1. Januar 1938 als Personalleiter oder als höhere Beamte in der Personalabteilung eines finanziellen Unternehmens oder einer Regierungsbehörde, die sich hauptsächlich mit finanziellen Angelegenheiten befaßt, tätig waren.
- d) Die deutschen finanziellen Unternehmen, die in der beigefügten Aufstellung aufgeführt sind, haben in Bezug auf die in ihren Stellungen verbleibenden Personen, die in dieser Aufstellung bezeichnet sind, wie in dieser Anweisung und in der Aufstellung angegeben, vorzugehen.
- e) Wenn ein Unternehmen oder eine Person in mehr als eine Gruppe in Bezug auf die Behandlung gemäß dieser Anweisung fällt, so soll diejenige Gruppe, für die in dieser Anweisung die strengste Behandlung vorgeschrieben ist, maßgebend sein.

V. Beamte auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzen

Fragebogen müssen von allen Beamten ausgefüllt werden, die Steuern und Ausgaben verwalten, oder in irgend einer anderen Regierungsstelle tätig sind, die sich mit finanziellen Angelegenheiten befaßt, gleichgültig, ob dies im Rahmen der Gemeindeverwaltung oder der staatlichen Verwaltung geschieht, wenn sie seit dem 1. Januar 1938 eine höhere Stellung als die eines Büroangestellten oder eines anderen untergeordneten Angestellten eingenommen haben. Das gleiche gilt auch von allen solchen Beamten, die in einem der Finanzministerien oder einem der Wirtschaftsministerien beschäftigt sind, oder der Dienstaufsicht eines dieser Ministerien unterstehen und mit der Beaufsichtigung oder Überwachung finanzieller Unternehmen beschäftigt sind. Demzufolge sind Fragebogen so bald wie möglich an alle diese Beamten zu verteilen. Die Beamten haben diese auszufüllen und binnen drei Tagen nach Verteilung an die Regierungsbehörde, bei der sie angestellt sind, zurückzureichen.

VI. Behandlung von entlassenen und suspendierten Personen

Für Personen welche automatisch oder auf Anweisung der alliierten Streitkräfte oder der Militärregierung entlassen worden sind und für suspendierte Personen während der Zeit ihrer Suspendierung gelten die folgenden Vorschriften: 1) Den bezeichneten Personen muß der Zutritt zu den Behörden oder Unternehmen, aus denen sie entlassen worden sind, sowie aller ihrer Büros, Zweigstellen und Ämter verweigert werden. 2) Den bezeichneten Personen muß die mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung an allen Angelegenheiten, an der Bestimmung von Richtlinien und der Führung der Unternehmen oder Behörden, aus denen sie entlassen worden sind, untersagt werden. 3) Die bezeichneten Personen sind aus allen anderen finanziellen Unternehmen oder Behörden, an denen sie in irgend einer Weise direkt oder indirekt interessiert sind, oder mit denen sie irgendwie verbunden sind, zu entfernen und dürfen keinerlei Belege, Papiere oder Wertsachen, gleichgültig ob sie persönlicher Natur sind oder nicht, aus solchen Unternehmen oder Behörden entnehmen. 4) Den bezeichneten Personen muß der Zugang zu allen Ihren Konten, Stahlschrankfächern, Tresoren, und sonstigen Vermögenswerten untersagt werden. Diese müssen sämtlich auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt werden. 5) Diese bezeichneten Personen dürfen nicht in irgendeinem finanziellen Unternehmen oder einer Behörde in irgendeiner Form angestellt werden, es sei denn, daß ihrer Anstellung durch eine besondere Erlaubnis einer höheren Stelle der Militärregierung zugestimmt worden ist. 6) Die bezeichneten Personen haben sofort ihre Fragebogen auszufüllen und abzuliefern, insoweit als dies noch nicht geschehen ist. 7) Die bezeichneten Personen haben dem Finanzoffizier der Militärregierung des Gebietes, in dem sie aus dem Amte entlassen worden sind, schriftlichen Bericht zu erstatten, sobald sie eine Anstellung in irgend einem anderen Tätigkeitsgebiet angenommen haben.

Personen, die entlassen worden sind, sind nicht berechtigt irgendwelche Vermögensvorteile seitens der Unternehmen oder Behörde, aus denen sie ausgeschieden sind, zu erhalten, jedoch mit Ausnahme von a) solchen Beträgen, zu denen sie vertraglich durch ordnungsmäßig abgeschlossene Verträge oder Vereinbarungen berechtigt sind, und mit Ausnahme von Aktien oder anderen Beteiligungen, die sie vor ihrer Entlassung besaßen, und mit Ausnahme von b) Abfindungssummen, die nicht den normalen Betrag übersteigen dürfen, der normaler Weise von solchen Behörden oder Unternehmen aus Gründen dieser Art, für die Dauer von zwei Monaten gezahlt zu werden pflegen. Alle diese Beträge und andere Werte irgendwelcher Art, die Personen auf diese Weise empfangen oder zu denen sie auf Grund solcher Verträge oder Vereinbarungen berechtigt sind, sowie Anteile und andere Beteiligungen dieser Art, müssen gesperrt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden im Falle von suspendierten Personen für die Dauer Ihrer Suspendierung Anwendung.

VII. Neueinstellung von Personal

a) Niemand, der seit dem 1. Januar 1938 eine der Bedingungen erfüllt hat, die zu seiner Entlassung oder Suspendierung auf Grund dieser Anweisungen führen würde, wenn er noch im Amte wäre kann als Ersatz für nach obigen Anweisungen entlassenes oder suspendiertes Personal eingestellt werden; ebenso darf eine solche Person weder direkt noch indirekt an den Angelegenheiten, an der Bestimmung von Richtlinien oder der Geschäftsführung irgend eines finanziellen Unternehmens privater oder öffentlicher Natur oder einer Regierungsfinanzbehörde mitwirken.

b) Bevor irgendeine Person eine andere, die entlassen worden ist, oder eine Stellung in irgendeiner Abteilung der Finanzverwaltung, sei es der Gemeinden oder der Staatlichen Verwaltung oder in einem finanziellen Unternehmen ausfüllen kann, muß dies schriftlich von dem Militärregierungs-Finanzoffizier gebilligt werden.

c) Nach Ausführung vorstehender Anweisungen wird noch genügend Personal vorhanden sein, so daß finanzielle Unternehmen weiter arbeiten können, wenn auch mit geminderter Leistungsfähigkeit. Unter Umständen kann es sich als notwendig ergeben, daß seitens betroffener Unternehmen gewisse Vollmachten erteilt werden, oder daß suspendierte oder entlassene Personen ihre Befugnisse an die nächst höheren oder leitenden Angestellten, die in den Unternehmen verbleiben, Übertragen, damit Personen vorhanden sind, die zeichnen oder in anderer Weise im Namen der betreffenden Unternehmen Bestätigungen erteilen können. In Fällen, in denen seitens eines Unternehmens Vollmachten, die vorher von gemäß dieser Anweisung suspendierten oder entlassenen Personen ausgeübt wurden, anderen Personen erteilt werden oder in denen solche Vollmachten von Personen, die entlassen oder suspendiert worden sind, übertragen wurden, dürfen sie nur an die drei nächst höheren oder leitenden Angestellten übertragen werden, welche in ihren Stellungen verbleiben, nachdem die oben erwähnten Entlassungen ausgeführt worden sind. Sie dürfen nicht an neues oder sonstiges Personal übertragen werden.

VIII. Liste des Nazi-Personals und Durchführungsbericht

a) Innerhalb von sieben Tagen nach der Verteilung des Fragebogens haben alle finanziellen Unternehmen und Regierungsbehörden, die sich hauptsächlich mit finanziellen Angelegenheiten befassen, eine Aufstellung in vierfacher Ausfertigung für den Finanzoffizier des betreffenden Gebietes vorzubereiten und ihm einzureichen, auf der alle Beamten und Angestellten mit ihren Namen und letzten Anschriften angegeben sind, hinsichtlich deren die Unterlagen ergeben oder von denen bekannt ist, daß sie gegenwärtig sind oder früher waren:

- 1) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgend einer Zeit Beamte der NSDAP;
- 2) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgend einer Zeit Offiziere und Unteroffiziere der SS, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung hinsichtlich der Waffen SS nur auf Offiziere mit dem Range eines Unterscharführers oder einem höheren Range Anwendung finden soll;
- 3) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgend einer Zeit Offiziere der SA mit dem Rang eines Scharführers oder irgend einem höheren Ranges
- 4) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder oder zu irgend einer Zeit Offiziere der HJ mit dem Range eines Stammführers oder einer Mädelringführerin oder einem höheren Ranges
- 5) Zu irgend einer Zeit Offiziere des RAD mit dem Range eines Arbeitsführers oder einem höheren Ranges
- 6) Vor dem 1. April 1933 Mitglieder der zu irgendeiner Zeit Beamte oder Offiziere einer der übrigen in den Gesetzen Nr. 2, 5 oder 77 der Militärregierung bezeichneten Organisationen einschließlich der Gliederungen, angeschlossenen Verbände oder betreuten Organisationen der NSDAP;
- 7) Zu irgendeiner Zeit Mitglieder der Generalstäbe oder des Generalstabskorps;

- 8) Zu irgendeiner Zeit Beamte oder Angestellte irgendwelcher Art im Dienst der Gestapo oder des Sicherheitsdienstes (SD).
- b) Sobald irgendwelche Entlassungen oder Suspendierungen, wie sie in gegenwärtigen Anweisungen vorgeschrieben sind, von irgendwelchen finanziellen Unternehmen oder Regierungsfinanzbehörden vorgenommen worden sind, haben solche Unternehmen oder Behörden bei dem Finanzoffizier der Militärregierung drei Listen einzureichen, von denen jede in vierfacher Ausfertigung ausgestellt werden muß. Eine dieser Listen soll alle entlassenen Personen, die zweite Liste alle suspendierten Personen angeben. Diese zwei Listen haben die folgenden Angaben zu enthalten:
- 1) Namen und Anschriften aller entlassenen Personen oder suspendierten Personen;
 - 2) Die Stellungen, aus denen solche Personen im Einzelfalle entlassen oder suspendiert worden sind;
 - 3) Die Daten, an denen im Einzelfalle die ausgefüllten Fragebogen an den Finanzoffizier abgeliefert worden sind.
- Die dritte Liste soll alle Namen, Anschriften und Stellungen von Personen enthalten, die nach Ansicht des finanziellen Unternehmens oder der Regierungsbehörde Fragebogen hätten ausfüllen und abliefern sollen, dies aber nicht getan haben.

IX. Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 3 (Personal)

Jedes finanzielle Unternehmen und jede Regierungsbehörde sowie alle ihre Zweigstellen und Büros, hat unverzüglich eine Abschrift dieser Anweisung in deutscher Sprache an einer sichtbaren Stelle innerhalb ihres Geschäftsbetriebs, wo sowohl jeder Angestellte als auch das Publikum sie sofort lesen kann, anzuschlagen. Eine genügende Anzahl von Fragebogen ist von dem betreffenden Unternehmen oder der betreibenden Behörde bereitzustellen und, wenn nötig, an Ort und Stelle zu drucken. Derartige Nachdrucke sind sorgfältig zu prüfen, damit Gewähr dafür getragen wird, daß die Fragebogen vollständig sind, keine Einzelheiten fehlen und das Format richtig ist.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Aufstellung von Finanzpersonal

Die nachstehenden finanziellen Unternehmen und Regierungsfinanzbehörden haben die nachfolgend erwähnten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entlassung und Suspendierung von Personal zu ergreifen:

A. Banken.

I. Zentrale Kreditinstitute

- a) Deutsche Reichsbank.
 - 1) Reichsbankdirektorium (Berlin):
 - a. Der Präsident ist abzusetzen.
 - b. Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums und des Beirats sowie alle Reichsbankdirektoren sind zu suspendieren.
 - c. Über die vorgenannten sowie alle anderen Beamten (einschließlich aller Direktoren bei der Reichsbank) sind Untersuchungen anzustellen.
 - 2) Reichsbankfilialen (Hauptstellen, Stellen):
 - a. Alle Mitglieder der Bezirksbeiräte sind zu suspendieren,
 - b. Über die vorgenannten, den Vorstand, sowie alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
 - 3) Nebenstellen:
 - a. Über alle Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

- e) Tochtergesellschaften der Reichsbank und/oder von der Reichsbank kontrollierte oder betriebene Unternehmen, wie z.B. —
 - 1) Deutsche Golddiskontbank, Konversionsbank für deutsche Auslandsschulden, Reichskreditkasse und Deutsche Verrechnungskasse, a. Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind zu suspendieren, b. Über die vorgenannten und alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
- c) Deutsche Girozentrale-Deutsche Kommunalbank:
 - 1) Reichs-Kommissare, Vorstand und Aufsichtsrat sind zu suspendieren.
 - 2) Über die vorgenannten und alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
- d) Deutsche Zentralgenossenschaftskasse:
 - 1) Reichs-Kommissare, Direktorium, Aufsichtsrat sind zu suspendieren.
 - 2) Über die vorgenannten und alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
- e) Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und Deutsche Rentenbank:
 - 1) Reichs-Kommissare, Vorstand, Aufsichtsrat sind zu suspendieren.
 - 2) Über die vorgenannten und alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

II. Spezialinstitute

- a) Bank der Deutschen Luftfahrt, Heeres-Rüstungs A.G., Rüstungskontor •G.m.b.H., Deutsche Bau- und Bodenbank, Deutsche Industriebank, Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten (-D.G.f.ö.A.-), Deutsche Siedlungsbank, Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank, Deutsche Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H. und ähnliche Unternehmen.
 - 1) Aufsichtsrat und Vorstand sind zu suspendieren.
 - 2) Über die vorgenannten sowie alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
- b) Handelsbanken (z.B., Deutsche Länderbank A. G., Berlin, August Thyssen Bank, Berlin; Gebrüder Röchling Bank A.G., Saarbrücken und ähnliche Unternehmen).
 - 1) Aufsichtsrat und Vorstand sind zu suspendieren.
 - 2) Über die obigen und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

III. Kreditbanken

a) Berliner Banken — Die sechs Großbanken: Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank, Reichs-Kredit-Gesellschaft A. G., Berliner Handels-Gesellschaft und Bank der Deutschen Arbeit A. G. (Die letzte Bank unterliegt einer Sonderregelung); — und die Deutsch-südamerikanische Bank, Deutsch-überseeische Bank. -Deutsch-Asiatische Bank, Bank für Ostasien, Yokohama Specie Bank.

- 1) Zentrale.
 - a. Der Vorstand und Aufsichtsrat sind zu suspendieren, b. Über die vorgenannten und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
- 2) Filialen.
 - a. Der örtliche Beirat ist zu suspendieren.
 - b. Über Filialleiter, Mitglieder der örtlichen Beiräte und alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
- 3) Bank der Deutschen Arbeit A.G. Sämtliche Stellen.
 - a. Alle Personen, die jemals Beamten waren, müssen ohne Rücksicht auf ihre gegenwärtige Stellung suspendiert werden. Der Vorstand, der Aufsichtsrat, die örtlichen Beiräte und Filialleiter sind zu suspendieren. Über alle vorgenannten sind Untersuchungen anzustellen.
- b) Staatsbanken:
 - 1) Preussische Staatsbank (Seehandlung). Berlin:
 - a. Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind zu suspendieren, b. Über die vorgenannten und alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

- 2) Sonstige Staatsbanken:
 - a. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der gesamte Vorstand sind zu suspendieren, b. Über die vorgenannten und alle sonstigen Aufsichtsratsmitglieder und Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
- c) Private Bankgeschäfte:
 1. Merck, Fink & Co., München und Berlin.
Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg.
Pferdmenges & Co., Köln.
J. H. Stein, Köln.
Delbrück, von der Heydt & Co., Köln.
Delbrück, Schickler und Co., Berlin.
Burkhardt & Co., Essen.
Eichborn & Co., Breslau und Berlin.
Münchmeyer & Co. Hamburg.
Sponholz und Co., (Bankgeschäft), Berlin.
Comes und Co., Berlin.
 - a. Teilhaber, welche zu irgendeiner Zeit auf Grund der Höhe ihrer Beteiligung oder auf Grund ihres Einflusses auf die Geschäftspolitik maßgebend sind oder gewesen sind, sind zu suspendieren.
 2. Hardy & Co , G. m. b. H., Berlin:
 - a. Alle Geschäftsführer, welche zu irgendeiner Zeit seit dem 1. Januar 1938 auf Grund der Höhe ihrer Beteiligung oder auf Grund ihres Einflusses auf die Geschäftspolitik maßgebende Geschäftsführer sind oder gewesen sind, sind zu suspendieren.
 3. Über alle vorgenannten, alle sonstigen Teilhaber und alle Beamten aller oben erwähnten privaten Bankgeschäfte und die Teilhaber und Leiter aller anderen privaten Bankgeschäfte sind Untersuchungen anzustellen.
- d) Andere Kreditbanken deren Gesamtaktiven im Einzelfalle RM. 50.000.000 Übersteigen:
 1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorstand sind zu suspendieren.
 2. Über die vorgenannten, alle anderen Aufsichtsratsmitglieder und alle anderen Beamten, einschließlich {derjenigen, welche bei den Filialen beschäftigt sind, sind Untersuchungen anzustellen.
- e) Alle sonstigen Kreditbanken:
 1. Über alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes sowie über Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

IV. Sparkassenwesen

- a) Regionale Girozentralen:
 1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sind zu suspendieren.
 2. Über die obigen, die Vorstandsmitglieder, die sonstigen Aufsichtsratsmitglieder und alle Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
- b) Öffentliche Sparkassen:
 1. Über alle Mitglieder des Aufsichtsrats, Vorstandes und alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

V. Kreditgenossenschaftswesen

- a) Zentralkassen:
 1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sind zu suspendieren.
 2. Über die vorgenannten, die Mitglieder des Vorstandes, alle weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats und alle Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

- b) Örtliche Kreditgenossenschaften.
 1. Über alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

VI. Hypothekenbanken

- a) Über alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

VII. Reichsgruppe Banken und untergeordnete Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen

- a) Alle früheren und gegenwärtigen Leiter, stellvertretende Leiter, Geschäftsführer und alle anderen Beamten, Reichs-Kommissare und Beiräte der Reichsgruppe Banken, Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen sind zu suspendieren. Über alle vorgenannten Personen sind Untersuchungen anzustellen.

B. Versicherungs-Gesellschaften

- I. Gesellschaften, die sich mit Rückversicherungsgeschäften befassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch direkte Versicherungsverträge abschließen:
 - a) Gesellschaften mit internationalem Geschäft:
 1. Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind zu suspendieren.
 2. Über die vorgenannten und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
 - b) Gesellschaften, die lediglich innerhalb Deutschland arbeiten:
 1. Der Aufsichtsrat ist zu suspendieren.
 2. Über die Mitglieder des Aufsichtsrates und über alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
- II. Alle sonstigen Versicherungsgesellschaften und Anstalten.
 - a) Gesellschaften, deren Geschäftsbereich sich auf ganz Deutschland erstreckt:
 1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zu suspendieren.
 2. Über die oben genannten, den Vorstand und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.
 - b) Gesellschaften, deren Geschäftsbereich örtlich begrenzt ist:
 1. Über alle Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstandes und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen. –
- III. Reichsgruppe Versicherung und untergeordnete Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen.
 1. Alle früheren und gegenwärtigen Leiter, stellvertretende Leiter, Geschäftsführer und alle sonstigen Beamten, Kommissare und Beiräte der Reichsgruppe Versicherung und aller zugehörigen Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen sind zu suspendieren. Über alle vorgenannten sind Untersuchungen anzustellen.

C. Wertpapier- und Warenbörsen

- J. Die Reichskommissare und der Börsenvorstand sind zu suspendieren. II. Über die vorgenannten und alle sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

D. Alle finanziellen Unternehmen und mit dem Finanzwesen betraute Regierungsbehörden

- I. Alle finanziellen Unternehmen oder mit dem Finanzwesen betraute Regierungsbehörden haben, soweit seitens der Militärregierung nicht anderweitige - Anweisungen ergangen sind, alle bei ihnen beschäftigte Personen zu suspendieren, soweit diese: —
 - a) seit dem 1. Januar 1938 jemals eine hierin erwähnte Stellung bekleidet haben, deren gegenwärtiger Inhaber gemäß dieser Anordnung lediglich auf Grund der von ihm bekleideten Stellung zu suspendieren ist, oder,
 - b) seit dem 1. Januar 1938 jemals außerhalb Deutschlands tätig waren, und zwar:

1. im Auftrage des Deutschen Reiches oder einer öffentlichen Stelle, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer leitenden Stellung waren oder nicht, oder
 2. als Beamte einer der angeführten oder beschriebenen finanziellen Unternehmen oder mit dem Finanzwesen betrauten Regierungsbehörden, oder ihrer Filialen, Tochtergesellschaften oder angeschlossenen Betrieben, oder
 3. im Auftrage einer der in den Gesetzen Nr. 2, 5, oder 77 der Militärregierung erwähnten Organisationen.
- c) seit dem 1. Janaar 1938 jemals als Personalchef oder als leitende Beamte in der Personalabteilung eines finanziellen Unternehmens oder einer hauptsächlich mit dem Finanzwesen betrauten Regierungsbehörde tätig waren.

II. Falls mehrere Behandlungsgattungen auf ein Institut oder eine Person anwendbar sind, so ist diejenige Behandlungsart anzuwenden, welche auf Grund dieser Anordnung die schärfsten Maßnahmen erfordert.

E. Beendigung der Suspension.

I. Nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung seitens der Militärregierung kann eine Suspension aufgehoben werden.

Militärregierung — Deutschland

Regierungsbezirk Aachen und Düsseldorf

Anordnung Nr. 1

Grenzkontrolle

1. Hierdurch wird ein verbotenes Grenzgebiet festgelegt.

2. Das verbotene Grenzgebiet umfaßt die Fläche, die zwischen der Westgrenze Deutschlands, wie sie am 31. Dez- 1937 bestand, und einer 5-km-Linie ostwärts dieser Grenze liegt.

3. Es soll keine Ausweisung aus diesem verbotenen Grenzgebiet ohne besonderen Grund geben. Jedoch dürfen alle Personen, die in diesem verbotenen Grenzgebiet wohnen/ dort nur mit Genehmigung der Militärregierung verbleiben.

4. Jede Person, die innerhalb dieses verbotenen Grenzgebietes wohnt und die Kriegsverbrecher oder Leute, die irgendwie mit der NSDAP in Verbindung stehen, verbirgt oder anderweitig unterstützt, oder die irgendeine feindliche oder den Alliierten schädliche Handlung begeht oder sich daran beteiligt, wird sofort aus dem verbotenen Grenzgebiet ausgewiesen und wird bei Schuldigerklärung durch den Militärgerichtshof zu irgendeiner gesetzlichen Strafe einschließlich Todesstrafe, je nach Entscheidung durch den Militärgerichtshof verurteilt.

5. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer ersten Veröffentlichung in Kraft.

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 191

**Einstweilige Schließung des Zeitungsgewerbes, Rundfunks, Vergnügungsgewerbes, und
Untersagung der Tätigkeit des Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.**

Zwecks Gewährleistung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte in Deutschland und zwecks Erfüllung der Aufgaben des Obersten Befehlshabers wird hiermit folgendes verordnet:

1. Bis zum Erlaß neuer Bestimmungen der Militärregierung ist folgendes verboten: Die Drucklegung und Veröffentlichung von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Anschlagzetteln und sonstiger Druckwerke jeder Art, sowie die Tätigkeit und der Betrieb von Korrespondenzbüros und Nachrichtenagenturen, von Rundfunksendern, von Drahtfunksendern, von Nieder-Frequenz Übertragungsanlagen, von Theatern, Lichtspieltheatern, Filmateliers, Filmleihanstalten und Unternehmungen, die theatralischer und musikalischer Unterhaltung dienen.

2. Innerhalb des besetzten Gebietes ist die Ausübung jeglicher Tätigkeit und Amtsgewalt durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda untersagt. Ohne Genehmigung der Militärregierung ist es verboten, Material, das von dem genannten Ministerium herrührt, zu gebrauchen, dessen Richtlinien zu befolgen oder dessen Anweisungen und Anordnungen auszuführen.

3. Aufgehoben werden alle Bestimmungen des deutschen Rechts, welche die Überprüfung, Genehmigung oder Ermächtigung durch das genannte Ministerium, die Unterstellung unter dessen Leitung oder die Befolgung der Anweisungen und Anordnungen des genannten Ministeriums vorschreiben.

4. Sämtliche Werte, Vermögensgegenstände, Ausrüstung, Guthaben und Schriftstücke des genannten Ministeriums sind unversehrt zu erhalten und nur nach Anweisungen der Militärregierung abzuliefern oder zu übertragen. Bis zur Auslieferung oder Übertragung stehen sämtliche Vermögensgegenstände, Guthaben und Schriftstücke zur Einsicht zur Verfügung. Beamte und andere Personen, die diese Vermögensgegenstände, Guthaben und Schriftstücke in Verwaltung haben, sowie die behördlichen Angestellten haben auf ihren Posten zu verbleiben bis andere Weisungen erlassen werden und sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um die vorgenannten Werte, Vermögensgegenstände, Ausrüstungen, Guthaben und

Schriftstücke unverseht und unbeschädigt zu erhalten und aller Anordnungen der Militärregierung betreffend Vermögenssperre und Kontrolle zu entsprechen.

5. Die Ausdrücke: „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“ und „genanntes Ministerium“, wie sie in diesem Gesetz gebraucht werden, bedeuten nicht nur das „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“, sondern auch jede Zweigstelle, jede dem Ministerium angeschlossene oder von dem Ministerium beaufsichtigte behördliche Organisation oder Dienststelle, ferner alle Personen und Organisationen, die für oder anstatt einer der erstgenannten Behörden und Ämter zu handeln vorgeben.

6. Jeder Verstoß; gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

7. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Militärregierung - Deutschland

Deklaration

in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme höchster Autorität hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik

Die deutschen Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft sind vollständig geschlagen und haben bedingungslos kapituliert, und Deutschland, das für den Krieg verantwortlich ist, ist nicht mehr fähig, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen. Dadurch ist die bedingungslose Kapitulation Deutschlands vollbracht; und Deutschland unterwirft sich allen Forderungen, die ihm jetzt oder später auferlegt werden.

Es gibt in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen.

Unter diesen Umständen ist es notwendig, unbeschadet späterer Beschlüsse, die hinsichtlich Deutschlands getroffen werden mögen, Vorkehrungen für die Einstellung weiterer Feindseligkeiten seitens der deutschen Streitkräfte, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Deutschland und für die Verwaltung des Landes zu treffen, und die sofortigen Forderungen zu verkünden, denen Deutschland nachzukommen verpflichtet ist.

Die Vertreter der obersten Kommandobehörden des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der französischen Republik, nachstehend „Alliierte Vertreter“ genannt, die mit der Vollmacht ihrer betreffenden Regierungen und im Interesse der vereinten Nationen handeln, geben dementsprechend die folgende Deklaration ab:

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik übernehmen hiermit die höchste Autorität hinsichtlich Deutschlands, einschließlich aller Machtvollkommenheiten, die der deutschen Regierung, dem Oberkommando der Wehrmacht und allen staatlichen, städtischen oder örtlichen Regierungen oder Behörden zustehen. Die Übernahme, zu den vorstehend genannten Zwecken, der besagten Autorität und Machtvollkommenheiten bewirkt nicht die Annexion Deutschlands.

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen.

Kraft der höchsten Autorität und der Machtvollkommenheiten, die die vier Regierungen auf diese Weise übernommen haben, verkünden die Alliierten Vertreter die folgenden Forderungen, die sich aus der vollständigen Niederlage und der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands ergeben, und denen Deutschland nachzukommen verpflichtet ist: —

Artikel 1.

Deutschland und alle deutschen Behörden des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe, und alle Streitkräfte unter deutschem Befehl, stellen sofort auf allen Kriegsschauplätzen die Feindseligkeiten gegen die Streitkräfte der Vereinten Nationen zu Lande, zu Wasser und in der Luft ein.

Artikel 2.

a) Sämtliche deutschen oder von Deutschland beherrschten Streitkräfte, einschließlich Land-, Luft-, Flugabwehr und Seestreitkräfte, die Schutzstaffeln, die Sturmabteilungen, die geheime Staatspolizei und alle sonstigen mit Waffen ausgerüsteten Verbände und Hilfsorganisationen, wo sie sich auch immer befinden mögen, werden restlos entwaffnet, indem sie Waffen und Gerät an die örtlichen Alliierten Befehlshaber bzw. an die von den Alliierten Vertretern namhaft zu machenden Offiziere abliefern.

b) Nach dem Ermessen des Obersten Befehlshabers der Streitkräfte des betreffenden Alliierten Staates wird, bis weitere Entscheidungen getroffen werden, das Personal der Verbände und Einheiten sämtlicher im Absatz a) bezeichneten Streitkräfte für Kriegsgefangene erklärt, und unterliegt den von den betreffenden Alliierten Vertretern festzulegenden Bestimmungen und Weisungen.

c) Sämtliche im Absatz a) bezeichneter Streitkräfte, wo sie sich auch immer befinden mögen, verbleiben bis zur Erteilung von Anweisungen der Alliierten Vertreter an ihren jeweiligen Stellen.

d) Gemäß den von den Alliierten Vertretern zu erteilenden Anweisungen räumen die genannten Streitkräfte sämtliche außerhalb der deutschen Grenzen, so wie diese am 31. Dezember 1937 bestanden, liegenden Gebiete.

e) Zivile Polizeiabteilungen, die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und der Leistung des Wachdienstes nur mit Handwaffen auszurüsten sind, werden von den Alliierten Vertretern bestimmt.

Artikel 3.

a) Alle Militär-, Marine- und Zivilflugzeuge jeder Art und jeder Nationalität, die sich in Deutschland und in von Deutschland besetzten oder beherrschten Gebieten und Gewässern befinden, verbleiben bis zur Erteilung von weiteren Anweisungen auf dem Boden bzw. auf dem Wasser oder an Bord der Schiffe. Ausgenommen sind die in Alliierten Diensten stehenden Flugzeuge.

b) Alle deutschen oder von Deutschland beherrschten Flugzeuge, die sich auf oder über Gebieten und Gewässern außerhalb des deutschen Machtgebietes befinden, haben sich sofort nach Deutschland oder an irgendeinen anderen von den Alliierten Vertretern zu bestimmenden Ort zu begeben.

Artikel 4.

a) Alle deutschen und von Deutschland beherrschten Über- und Unterwasserkriegsschiffe, Marinehilfsfahrzeuge, Handelsschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge, wo sie sich zur Zeit der Abgabe dieser Deklaration auch immer befinden mögen, sowie alle anderen in deutschen Häfen befindlichen Handelsschiffe jeder Nationalität, haben in den von den Alliierten Vertretern zu bestimmenden Häfen oder Stützpunkten zu verbleiben bzw. sich sofort dorthin zu begeben. Die Besatzungen der genannten Fahrzeuge bleiben bis zur Erteilung weiterer Anweisungen an Bord.

b) Alle Schiffe und sonstigen Wasserfahrzeuge der Vereinten Nationen, die zur Zeit der Abgabe dieser Deklaration, gleichgültig, ob der Rechtstitel nach prisengerichtlichen oder sonstigen Verfahren übertragen worden ist, zur Vertilgung Deutschlands stehen oder von Deutschland beherrscht sind, begeben sich an die von den Alliierten Vertretern zu bestimmenden Häfen oder Stützpunkte, und zwar zu den Zeiten, die ebenfalls von den Alliierten Vertretern bestimmt werden.

Artikel 5.

a) Alle oder jeder einzelne der folgenden Gegenstände im Besitz der deutschen Streitkräfte oder unter deutschem Befehl oder zur deutschen Verteidigung sind unversehrt und in gutem Zustand zur Verfügung der Alliierten Vertreter zu halten für die Zwecke, zu den Zeiten und an den Orten, die von Letzteren bestimmt werden:

- i) alle Waffen, Munition, Sprengstoffe, Kriegsgerät, Kriegsvorräte und alle anderen Kriegsmittel sowie sonstiges Kriegsmaterial jeder Art;

H) alle über und Unterwasserkriegsschiffe jeder Kategorie, Marinehilfsfahrzeuge und Handelsschiffe, ob schwimmend, zur Reparatur aufgelegt oder im Bau befindliche

ij) alle Flugzeuge jeder Art sowie alle Geräte und Vorrichtungen, die der Luftfahrt und der Flugabwehr dienen;

iv) alle Einrichtungen und Gegenstände des Verkehrs und des Nachrichtenwesens, zu Lande, zu Wasser und in der Luft;

v) alle militärischen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich Flugplätze, Wasserflugzeughäfen, See- und Kriegshäfen, Lagerplätze, ständige und vorläufige Land- und Küstenbefestigungen, Festungen und sonstige befestigte Gebiete sowie Pläne und Zeichnungen aller derartigen Befestigungen, Einrichtungen und Anlagen;

vi) alle Fabriken, Industrieanlagen, Betriebe, Forschungsinstitute, Laboratorien, Prüfstellen, technischen Unterlagen, Patente, Pläne, Zeichnungen und Erfindungen, die bestimmt oder geeignet sind, die unter i), ii), iii), iv) und v) oben bezeichneten Gegenstände und Einrichtungen zu erzeugen bzw. deren Erzeugung oder Gebrauch zu fördern oder überhaupt die Kriegsführung zu unterstützen.

b) Auf Verlangen sind den Alliierten Vertretern zur Verfügung zu stellen: i) die Arbeitskräfte, Versorgungsmittel und Betriebsanlagen, die zur Erhaltung oder zum Betrieb jeder der sechs unter a) oben bezeichneten Kategorien erforderlich sind; und ii) alle Auskünfte und Unterlagen, die in diesem Zusammenhang von den Alliierten Vertretern verlangt werden können.

c) Auf Verlangen der Alliierten Vertreter sind alle Mittel und Einrichtungen für die Beförderung alliierter Truppen und Dienststellen mit deren Ausrüstung und Vorräten, auf Eisenbahnen, Straßen und sonstigen Landverkehrswegen oder zur See, auf Wasserstraßen und in der Luft zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Verkehrsmittel sind in gutem Zustand zu erhalten und die hierzu notwendigen Arbeitskräfte, Versorgungsmittel und Betriebsanlagen müssen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 6

a) Die deutschen Behörden übergeben den Alliierten Vertretern nach einem von Letzteren vorzuschreibenden Verfahren sämtliche zur Zeit in ihrer Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen Angehörigen der Streitkräfte der Vereinten Nationen und liefern vollständige Namenlisten dieser Personen unter Angabe der Orte ihrer Gefangenhaltung in Deutschland bzw. in von Deutschland besetzten Gebieten. Bis zur Freilassung solcher Kriegsgefangenen haben die deutschen Behörden und das deutsche Volk ihre Person und ihren Besitz zu beschützen und sie ausreichend mit Lebensmitteln, Bekleidung, Unterkunft, ärztlicher Betreuung und Geld gemäß ihrem Dienstrang oder ihrer amtlichen Stellung zu versorgen.

b) Die deutschen Behörden und das deutsche Volk haben auf gleiche Weise alle anderen Angehörigen der Vereinten Nationen zu versorgen und freizulassen, die eingesperrt, interniert oder irgendwelchen anderen Einschränkungen ausgesetzt sind, sowie alle sonstigen Personen, die aus politischen Gründen oder infolge nationalsozialistischer Handlungen, Gesetze oder Anordnungen, die hinsichtlich der Rasse, der Farbe, des Glaubensbekenntnisses oder der politischen Einstellung diskriminiert, eingesperrt, interniert oder irgendwelchen anderen Einschränkungen ausgesetzt sind.

c) Die deutschen Behörden haben auf Verlangen der Alliierten Vertreter die Befehlsgewalt über Orte der Gefangenhaltung den von den Alliierten Vertretern zu diesem Zweck namhaft zu machenden Offizieren zu übergeben.

Artikel 7.

Die zuständigen deutschen Behörden geben den Alliierten Vertretern: a) alle Auskünfte über die im Artikel 2, Absatz a), bezeichneten Streitkräfte; insbesondere liefern sie sofort sämtliche von den Alliierten Vertretern verlangten Informationen über die Anzahl, Stellung und

- Disposition dieser Streitkräfte sowohl innerhalb wie auch außerhalb Deutschlands;
- b) vollständige und ausführliche Auskünfte über Minen, Minenfelder und sonstige Hindernisse gegen Bewegungen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie über die damit verbundenen sicheren Durchlässe. Alle solche Durchlässe werden offen gehalten und deutlich gekennzeichnet; alle Minen, Minenfelder und sonstige gefährlichen Hindernisse werden, soweit wie möglich, unschädlich gemacht, und alle Hilfsmittel für die Navigation werden wieder in Betrieb genommen. Unbewaffnetes deutsches Militär- und Zivilpersonal mit der notwendigen Ausrüstung wird zur Vertilgung gestellt und zu obigen Zwecken sowie zum Entfernen von Minen, Minenfeldern und sonstigen Hindernissen nach den Weisungen der Alliierten Vertreter eingesetzt.

Artikel 8.

Die Vernichtung, Entfernung, Verbergung, Übertragung, Versenkung oder Beschädigung von Militär-, Marine-, Luft-, Schiffs-, Hafen-, Industrie- und ähnlichem Eigentum und Einrichtungen aller Art sowie von allen Akten und Archiven, wo sie sich auch immer befinden mögen, ist verboten; Ausnahmen können nur von den Alliierten Vertretern angeordnet werden.

Artikel 9.

Bis zur Herbeiführung einer Aufsicht über alle Nachrichtenverkehrsmittel durch die Alliierten Vertreter hören alle von Deutschland beherrschten Funk- und Fernnachrichtenverkehrseinrichtungen und sonstigen Draht- und drahtlosen Nachrichtenmittel auf dem Lande oder auf dem Wasser zu senden auf; Ausnahmen können nur von den Alliierten Vertretern angeordnet werden.

Artikel 10.

Die in Deutschland befindlichen, von Deutschland beherrschten und in deutschem Dienst oder zu deutscher Verteidigung stehenden Streitkräfte, Angehörige, Schiffe und Flugzeuge sowie das Militärgerät und sonstige Eigentum eines jeden anderen mit irgendeinem der Alliierten im Kriegszustand befindlichen Staates unterliegen den Bestimmungen dieser Deklaration und aller etwaigen Kraft derselben erlassenen Proklamationen, Befehle, Anordnungen oder Anweisungen.

Artikel 11.

a) Die hauptsächlichlichen Naziführer, die von den Alliierten Vertretern namhaft gemacht werden, und alle Personen, die von Zeit zu Zeit von den Alliierten Vertretern genannt oder durch Dienstgrad, Amt oder Stellung beschrieben werden, weil sie im Verdacht stehen, Kriegs- oder ähnliche Verbrechen begangen, befohlen oder ihnen Vorschub geleistet zu haben, sind festzunehmen und den Alliierten Vertretern zu übergeben.

b) Dasselbe trifft zu für alle die Angehörigen irgendeiner der Vereinten Nationen, von denen behauptet wird, daß sie sich gegen die Gesetze ihres Landes vergangen haben, und die jeder Zeit von den Alliierten Vertretern namhaft gemacht oder durch Dienstgrad, Amt oder Stellung beschrieben werden können

c) Allen Anweisungen der Alliierten Vertreter, die zur Ergreifung und Übergabe solcher Personen zweckdienlich sind, ist von den deutschen Behörden und dem deutschen Volke nachzukommen.

Artikel 12.

Die Alliierten Vertreter werden nach eigenem Ermessen Streitkräfte und zivile Dienststellen in jedem beliebigen Teil oder auch in allen Teilen Deutschlands stationieren.

Artikel 13.

a) In Ausübung der höchsten Autorität hinsichtlich Deutschlands, die von den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provi-

sorischen Regierung der Französischen Republik übernommen wird, werden die vier Alliierten Regierungen diejenigen Maßnahmen treffen, die sie zum künftigen Frieden und zur künftigen Sicherheit für erforderlich halten, darunter auch die vollständige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands.

b) Die Alliierten Vertreter werden auf Deutschland zusätzlich politische, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, finanzielle, militärische und sonstige Forderungen auferlegen, die sich aus der vollständigen Niederlage Deutschlands ergeben. Die Alliierten Vertreter bzw. die ordnungsmäßig dazu ermächtigten Personen oder Dienststellen werden Proklamationen, Befehle, Anordnungen und Anweisungen ergehen lassen, um solche zusätzliche Forderungen festzulegen und die übrigen Bestimmungen dieser Deklaration auszuführen. Alle deutschen Behörden und das deutsche Volk haben den Forderungen der Alliierten Vertreter bedingungslos nachzukommen und alle solche Proklamationen, Befehle, Anordnungen und Anweisungen uneingeschränkt zu befolgen.

Artikel 14.

Diese Deklaration tritt in Kraft und Wirkung an dem Tage und zu der Stunde, die nachstehend angegeben werden. Im Fall einer Versäumnis seitens der deutschen Behörden oder des deutschen Volkes, ihre hierdurch oder hiernach auferlegten Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen, werden die Alliierten Vertreter die Maßnahmen treffen, die sie unter den Umständen für zweckmäßig halten.

Artikel 15.

Diese Deklaration ist in englischer, russischer, französischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Allein authentisch ist die englische, russische und französische Fassung.

(Datum) 5. Juni 1945 (Ort) BERLIN 18.00 Uhr
mitteleuropäischer Zeit.

Von den Alliierten Vertretern unterzeichnet:

(Name) B. L. Montgomery	(Dienstgrad) Feldmarschall
(Name) D. Eisenhower	(Dienstgrad) General der Armee
(Name) Zhukov	(Dienstgrad) Marschall
(Name) de Lattre de Tassigny	(Dienstgrad) General der Armee

Gesetz Nr. 7

Entfernung nationalsozialistischer Abzeichen von Amtssiegeln

1. Im besetzten Gebiet dürfen Notare, Beamte, Offiziere der Land, See und Luftstreitkräfte, Behörden, Dienststellen oder Körperschaften in Zukunft Siegel mit dem Hakenkreuz oder anderen Sinnbildern, Emblemen, oder Aufschriften der NSDAP, SS oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation nicht zur Beglaubigung von Schriftstücken oder zu irgendeinem sonstigen Amtsgebrauch verwenden.
2. Allen Erfordernissen oder Vorschriften des deutschen Rechts, welche derartige Sinnbilder oder Embleme für das Siegel vorschreiben, wird hiermit im besetzten Gebiete jede Rechtswirkung entzogen.
3. Falls nach deutschem Recht ein Schriftstück zu seiner Gültigkeit oder Wirksamkeit der Beglaubigung oder des Aufdrucks mittels eines solchen Siegels bedarf oder durch einen solchen Aufdruck eine rechtliche Eigenschaft erlangt, die es sonst nicht hätte, so genügt für alle Zwecke die Beglaubigung oder der Aufdruck mittels eines Siegels, der allen anwendbaren Vorschriften des deutschen Rechts entspricht, die mit vorstehenden Paragraphen 1 und 2 nicht im Widerspruch stehen.
4. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung, nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, geahndet.
5. Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

